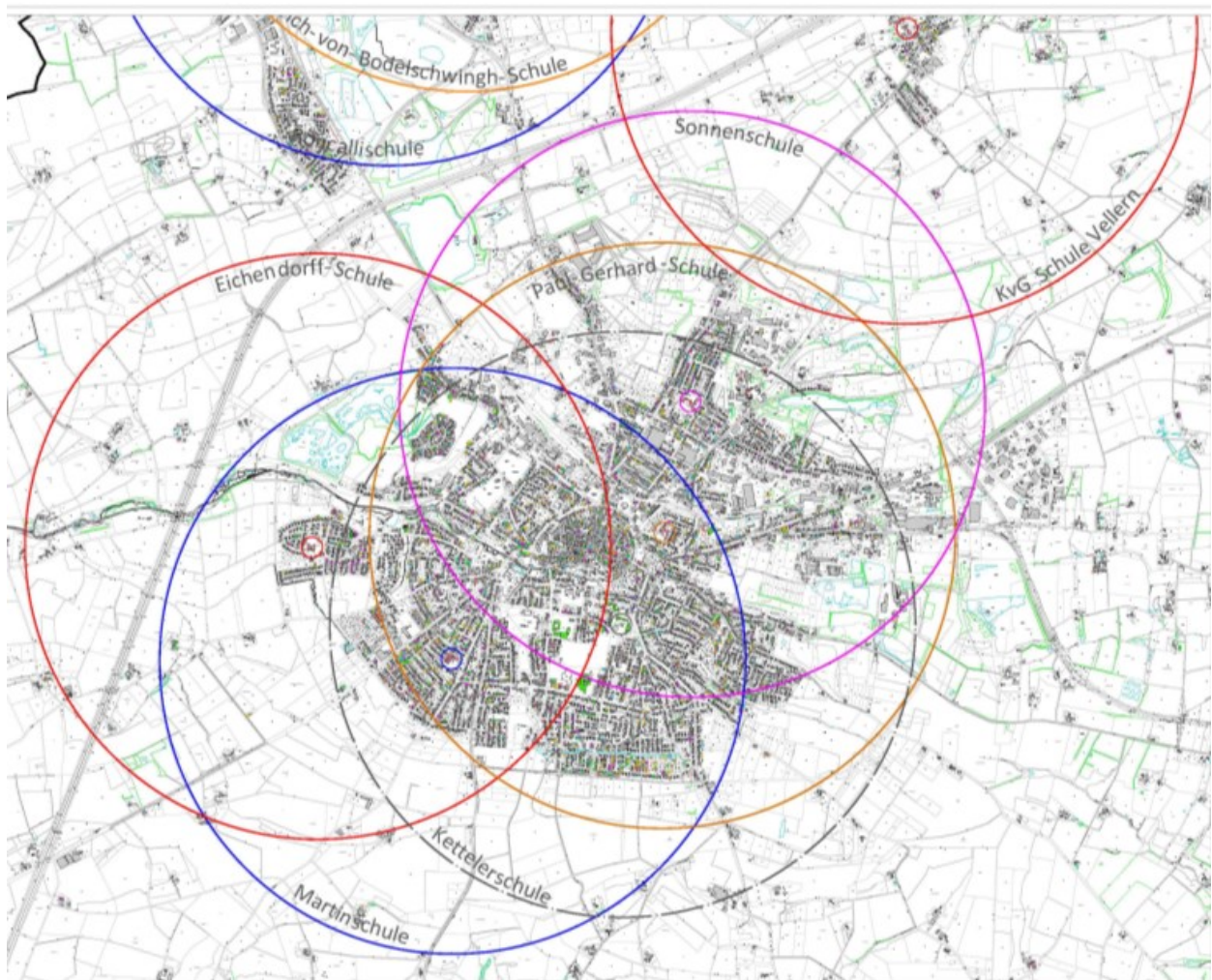




Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung 2018 für die Standorte der Grundschulen im Stadtteil Beckum unter Berücksichtigung der Kettelerschule als möglicher zentraler Grundschulstandort



Herausgeberin:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

**Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung 2018
für die Standorte der Grundschulen
im Stadtteil Beckum
unter Berücksichtigung der Kettelerschule
als möglicher zentraler Grundschulstandort**

Vorwort

„Erst bauen die Menschen Häuser, dann bauen die Häuser Menschen!“
(Albert Schweitzer)

In den vergangenen Jahren haben wir in Beckum die Schullandschaft grundlegend umgestaltet. Auslöser war wie in vielen Kommunen die demografische Entwicklung, die meistens mit einem Rückgang der Schülerzahlen einherging.

Im Jahr 2007 haben wir uns auf den nicht immer leichten Weg begeben und zunächst die weiterführenden Schulen dem gewandelten Bedarf angepasst.

Jetzt gilt es die Grundschulstandorte zukunftsfähig zu gestalten! Es geht nicht nur um neue Heizungen, moderne Fenster und sanierte WC-Anlagen. Wir müssen uns fragen: Wie geht es weiter mit dem Bildungsangebot in unserer Stadt? Welche Schulen mit welchen Klassen werden wir morgen brauchen? Die Nachfrage nach Ganztagsangeboten steigt weiter. Gibt es absehbar einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in den Grundschulen, wie wir es von den Kindertageseinrichtungen kennen? Welche lernfördernden Raumkonzepte benötigen wir für unsere Grundschulen? Müssen wir zuerst an- und/oder umbauen?

Brauchen wir in den kommenden Jahren noch alle Schulgebäude oder lassen sich die nötigen finanziellen Mittel bündeln, um die bedarfsgerechten Standorte zu stärken und zu entwickeln?

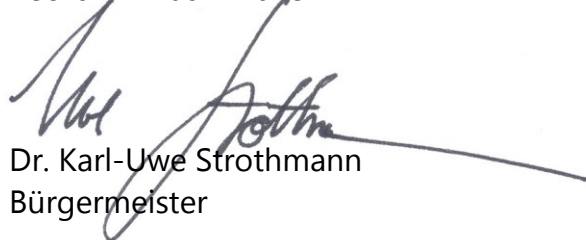
Wir benötigen vorausschauende Konzepte.

Gestützt durch eine geordnete datenbasierte Entwicklungsplanung sollen gezielt Entscheidungen der Politik und der Verwaltung vorbereitet und die Grundlage für Diskussionen und tragfähige Beschlüsse geschaffen werden.

Investitionen brauchen konkrete Zielvorstellungen über künftige Bildungsräume, die immer auch stadträumliche Potenziale sind. Schule wird zum Lebensraum, der Raum zum Lehrer. Wie können wir die vorhandenen Gebäudepotenziale zu lebenswerten Räumen umgestalten?

Bildungsbedingungen zu verbessern ist unser gemeinsames Ziel. Nehmen wir die nun vorliegende anlassbezogene Schulentwicklungsplanung für die Grundschulstandorte als Basis für unsere Entscheidungsfindung.

Beckum im Juni 2018



Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	III
1 Anlass zur Neuordnung der Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum	1
1.1 Schulentwicklungsplanung seit 2005	1
1.2 Entscheidungen des Rates zur Sicherung des Schulangebotes	1
1.3 Aktuelle Entwicklung.....	2
2 Demografische Entwicklung im Stadtgebiet	3
2.1 Einwohnerstatistik Stadt Beckum	3
2.2 Bevölkerungsprognosen (IT NRW).....	4
2.3 Entwicklung der Zahl der schulpflichtigen Kinder (Prognose IT.NRW).....	5
2.4 Daten der Bertelsmann-Stiftung – „wegweiser-kommune.de“	5
2.5 Auswirkung von Baugebieten auf SuS-Zahlen	6
3 Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Beckum	8
3.1 Datenerfassung und fortgeschriebene Schulstatistik seit 2002	8
3.2 Schulpflichtige Kinder in den Schuljahren 2018/2019 bis 2023/2024	8
4 Einordnung und Verwendung der Daten mit Blick auf aktuelle Gutachten	10
4.1 Bertelsmann-Studie: „Demografische Rendite adé“	10
4.2 Notwendigkeit des lokalen Blicks für das kommunale Bildungsmonitoring... 10	
4.3 Aktuelle Empfehlungen und Hinweise – Zitate aus der Fachliteratur	11
4.4 Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)	12
4.5 Fazit zur Verwendung der vorliegenden internen und externen Daten.....	12
5 Berechnung der Zügigkeiten der Grundschulen.....	13
5.1 Aktuelle Zügigkeiten der vorhandenen Standorte.....	13
5.2 Eingangsklassen nach der Kommunalen Klassenrichtzahl (KKRZ).....	14
5.3 Verteilung der Züge auf die Stadtteile	15
5.4 Auswirkungen von Zuwächsen durch Zuzüge unter Berücksichtigung der Bandbreiten nach § 93 Absatz 2 Schulgesetz.....	15
5.5 Abweichungen von der Zügigkeit als Ausnahme	16
5.6 Änderungen der Rahmenbedingungen zur Berechnung der Klassenstärken. 16	
6 Einzugsgebiete der Grundschulen.....	18
6.1 Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche.....	18
6.2 Freie Schulwahl § 46 Absatz 3 Schulgesetz.....	18
6.3 Schulwahlverhalten der Eltern	18
6.4 Einzugsgebiet der Schulen – Schwerpunkte nach Wohnadressen.....	19

7	Vorbereitung der Entscheidung zur Festlegung der zukünftigen Standorte... 22
7.1	Kriterien zur Bewertung von Standorten..... 22
7.2	Konkrete Umsetzung der Standortbewertung..... 22
7.3	Schuldaten und Zusammenfassung der Begehung (Schulsteckbriefe)..... 23
7.3.1	Eichendorffschule, städtische Gemeinschaftsgrundschule..... 23
7.3.2	Martinschule, städtische katholische Bekenntnisschule, OGS..... 23
7.3.3	Paul-Gerhardt-Schule, städtische evangelische Bekenntnisschule, OGS..... 24
7.3.4	Sonnenschule, städtische katholische Bekenntnisschule, OGS..... 25
7.3.5	Kettelerschule..... 26
7.4	Aktuelle Maßnahmen in den Grundschulen unter Berücksichtigung des Programms „Gute Schule 2020“ und des Breitbandkonzeptes..... 27
7.4.1	Eichendorffschule 27
7.4.2	Martinschule 28
7.4.3	Paul-Gerhardt-Schule..... 28
7.4.4	Sonnenschule 28
7.4.5	Kettelerschule..... 29
8	Errichtung einer neuen Grundschule durch Zusammenlegung..... 30
8.1	Kettelerschule als neuer Grundschulstandort Mitte..... 30
8.2	Entscheidung zur Aufgabe von zwei Standorten im Stadtgebiet Beckum 31
8.3	Prüfung der Zweckbindungsfristen aus dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) 32
8.4	Kettelerschule im Geltungsbereich des Integrierten Maßnahmen – und Handlungskonzeptes Innenstadt – Aspekte der Quartiersentwicklung..... 33
9	Raumbedarf für eine 4-zügige Schule am Standort Kettelerschule 34
9.1	Raumangebot am Standort Kettelerschule 34
9.2	Aktuelle Raumnutzung 34
9.3	Raumübersicht für beide Gebäude 35
9.4	Fazit..... 35
10	Anforderungen an ein zeitgemäßes Raumangebot an allen Grundschulstandorten 36
10.1	Schulraum neu denken – Der Raum als 3. Pädagoge 36
10.2	Vom Klassenzimmer zur offenen Lernwerkstatt 37
11	Kompetenzen in der digitalen Welt 40
11.1	Medienkompetenzrahmen NRW 40
11.2	Medienkonzepte in Schulen 41
11.3	IT-Grundstruktur 42

12	Festlegung der Schularten bei einer Errichtung durch Zusammenlegung	44
12.1	Rechtsgrundlagen	44
12.2	Konfessionsverteilung in den Grundschulen.....	44
12.3	Entwicklung der Konfessionsverteilung	45
12.3.1	Paul-Gerhardt-Schule, städtische evangelische Bekenntnisschule	46
12.3.2	Martinschule, städtische katholische Bekenntnisschule	46
12.3.3	Sonnenschule, städtische katholische Bekenntnisschule	47
12.4	Information der Eltern und Durchführung eines Bestimmungsverfahrens	47
13	Weitere Schritte.....	48
13.1	Erforderliche Beteiligungen und Beschlussfassungen	48
13.2	Beschlüsse des Rates.....	48
13.3	Genehmigungsantrag bei der Bezirksregierung Münster	48
13.4	Exkurs: Namensgebung für den neuen Grundschulstandort	48
13.5	Aspekte der Bezeichnung „Kettelerschule“	49
14	Glossar	51
15	Rechtsgrundlagen.....	54
16	Literaturverzeichnis	63
17	Abbildungsverzeichnis.....	64
18	Tabellenverzeichnis	65

1 Anlass zur Neuordnung der Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum

Die gesetzliche Verpflichtung zur turnusmäßigen Aufstellung von Schulentwicklungsplänen wurde im Jahr 1999 aufgehoben. Eine Schulentwicklungsplanung erfolgte seitdem nur noch anlassbezogen.

1.1 Schulentwicklungsplanung seit 2005

Die demografische Entwicklung machte es 2005 erforderlich, sich des aktuellen Stands zu vergewissern, um auf der gesicherten Datengrundlage im Bedarfsfall eine Entwicklungsplanung auf den Weg zu bringen. Im Jahr 2005 wurde daher erstmalig eine umfassende hausinterne Schulstatistik rückwirkend für die Schuljahre 2001/2002 bis 2005/2006 erstellt. Damit wurde das Schulleben auf der statistischen Ebene in vielen Bereichen für die Diskussion und Entscheidungsfindung in den kommunalpolitischen Gremien transparent gemacht.

Eine konsequente Fortschreibung der Daten machte im Dezember 2006 einen konkreten Handlungsbedarf bei den Grund- und Hauptschulen sehr deutlich.

Es zeichnete sich ab, dass die Zahl der einzuschulenden Kinder von 430 im Jahr 2007 auf rund 330 im Schuljahr 2012 zurückgehen würde. Gleichzeitig war erkennbar, dass in der Sekundarstufe I neben dem demografischen Rückgang auch die Anmeldezahlen an den Hauptschulen drastisch sinken würden und die Mindestgrößen nicht mehr erfüllt werden konnten. Die Schülerzahl der Antoniusschule ging vom Schuljahr 2000/2001 von 357 auf 242 Schülerinnen und Schüler (SuS) im Schuljahr 2007/2008 zurück.

1.2 Entscheidungen des Rates zur Sicherung des Schulangebotes

Die Entwicklung des Elternwahlverhaltens machte eine grundlegende Neuausrichtung der Beckumer Schullandschaft erforderlich. Wegen der notwendigen Vorlaufzeiten geschah dies in mehreren Schritten, die auch die jeweils aktuelle Entwicklung berücksichtigen konnten.

So hat der Rat der Stadt am 15. Mai 2007 beschlossen, die Ketteler-Grundschule, städtische katholische Bekenntnisschule, und die Antoniusschule, städtische Gemeinschaftshauptschule im Stadtteil Beckum, ab dem Schuljahr 2008/2009 bis zum Schuljahr 2011/2012 gleitend aufzulösen. (Vorlage 0616/2007 – Entwicklung des Schulangebotes aufgrund der demografischen Entwicklung).

Im Jahr 2011 folgte die Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule, städtische Gemeinschaftshauptschule im Stadtteil Neubeckum, weil selbst eine Einzügigkeit nicht mehr erreicht wurde. Gleichzeitig wurde die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum mit dem Teilstandort in Neubeckum errichtet, um den Schulstandort zu sichern. Im weiteren Verlauf wurden die ehemaligen SuS der Antoniusschule und der Käthe-Kollwitz-Schule mit den SuS der Ketteler-Hauptschule am Standort der Kettelerschule zusammengefasst.

Durch die Auflösung der Ketteler-Grundschule war hier vorausschauend der nötige Raumbedarf gesichert.

1.3 Aktuelle Entwicklung

Mit Ratsbeschluss vom 15. November 2012 (Vorlage 2012/0175/1 – Gründung einer Sekundarschule im Ortsteil Beckum und gleitende Auflösung der Ketteler-Hauptschule und der städtischen Realschule Beckum), wurde die gleitende Auflösung der Ketteler-Hauptschule und der Realschule beschlossen. Obwohl die Kettelerschule zu dem Zeitpunkt die einzige Hauptschule im Stadtgebiet war, meldeten sich im Februar 2012 nur 27 SuS für das Schuljahr 2012/2013 an. Bei der Städt. Realschule war zeitgleich ebenfalls ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen. Die Anmeldezahlen gingen von 102 im Vorjahr und ähnlichen teilweise noch höheren Werten in den früheren Jahren, auf 64 SuS zurück.

Der letzte Jahrgang der ehemals vier Hauptschulen im Stadtgebiet wird im Juni 2018 mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018 verabschiedet. Nach Beschluss des Rates vom 19. Oktober 2017 wird der Gebäudekomplex der Kettelerschule für eine vorübergehende Unterbringung der SuS der Sekundarschule während der Bauphase zur Erweiterung der Sekundarschule am Standort Windmühlenstraße genutzt (Vorlage 2017/0233: Deckung des Raumbedarfs der Sekundarschule – Grundlagenbeschluss zur Erweiterung am Standort Windmühlenstraße und vorübergehende Unterbringung von zwei Jahrgangsstufen in den Gebäuden der Kettelerschule während der Bauphase). Die Fertigstellung des Erweiterungsbaus der Sekundarschule ist nach der derzeitigen Planung für Ende 2020 vorgesehen.

Danach steht das denkmalgeschützte Gebäude der Kettelerschule aus dem Jahr 1929 wieder zur Verfügung.

Die beabsichtigte weitere schulische Nutzung dieses Gebäudekomplexes als Grundschule ab dem Schuljahr 2021/2022 ist der Ausgangspunkt für die nun vorliegende anlassbezogene Schulentwicklungsplanung.

2 Demografische Entwicklung im Stadtgebiet

Angesichts vielfältiger Diskussionen und Veröffentlichungen zu einer deutschlandweiten Wende in der demografischen Entwicklung, ist ein Blick auf die örtliche Entwicklung der Einwohner- und der Schülerzahlen unabdingbar, vor allem um die Datengrundlagen für die weiteren Ausführungen transparent zu machen. Hierbei wird zunächst im Allgemeinen auf die Entwicklung der Einwohnerzahlen und dann im Speziellen auf die Entwicklungszahlen der SuS eingegangen. Es werden jeweils verschiedene statistische Grundlagen verglichen, um die jetzt für Beckum angewendete Schulstatistik zu validieren.

2.1 Einwohnerstatistik Stadt Beckum

Einwohner- bestand zum:	Gesamt	Beckum	Neubeckum	Roland	Vellern
31.12.2017	37.505	24.750	10.594	1.066	1.095
31.12.2016	37.539	24.731	10.577	1.101	1.130
31.12.2015	37.353	24.535	10.541	1.165	1.112
31.12.2014	36.885	24.292	10.418	1.047	1.128
31.12.2013	36.686	24.195	10.357	1.028	1.106
31.12.2012	36.817	24.224	10.438	1.040	1.115
31.12.2011	36.857	24.176	10.494	1.060	1.127
31.12.2010	37.053	24.290	10.550	1.063	1.150
31.12.2009	37.078	24.283	10.553	1.076	1.166
31.12.2008	37.345	24.540	10.590	1.055	1.160
31.12.2007	37.669	24.693	10.702	1.087	1.187
31.12.2006	37.696	24.794	10.618	1.099	1.185

Tabelle 1– Entwicklung der Einwohnerzahlen, Quelle: Meldedaten Stadt Beckum

Von 2013 bis 2016 ist bei der Einwohnerzahl ein Zuwachs zu verzeichnen; im Jahr 2017 gab es im Vergleich zum Vorjahr einen geringfügigen Rückgang. Der Einwohnerbestand von 2006 war zum Ende des Jahres 2017 noch nicht wieder erreicht. Soweit keine außergewöhnlichen Ereignisse eintreten, ist deshalb der „Zuwachs“ seit 2013 – zum Beispiel bei der Berechnung von Raumkapazitäten in den Schulen – aktuell nicht relevant. In diesem Zusammenhang wird eher das Schulwahlverhalten der Elternwahl eine Rolle spielen.

Durch die regelmäßige jährliche Überprüfung der Ist-Zahlen für einen Zeitraum von 6 Jahren bei den Grundschulen und 10 Jahren bei den weiterführenden Schulen, sind in der Praxis der Schulentwicklungsplanung in Beckum frühzeitige Kurskorrekturen möglich.

2.2 Bevölkerungsprognosen (IT NRW)

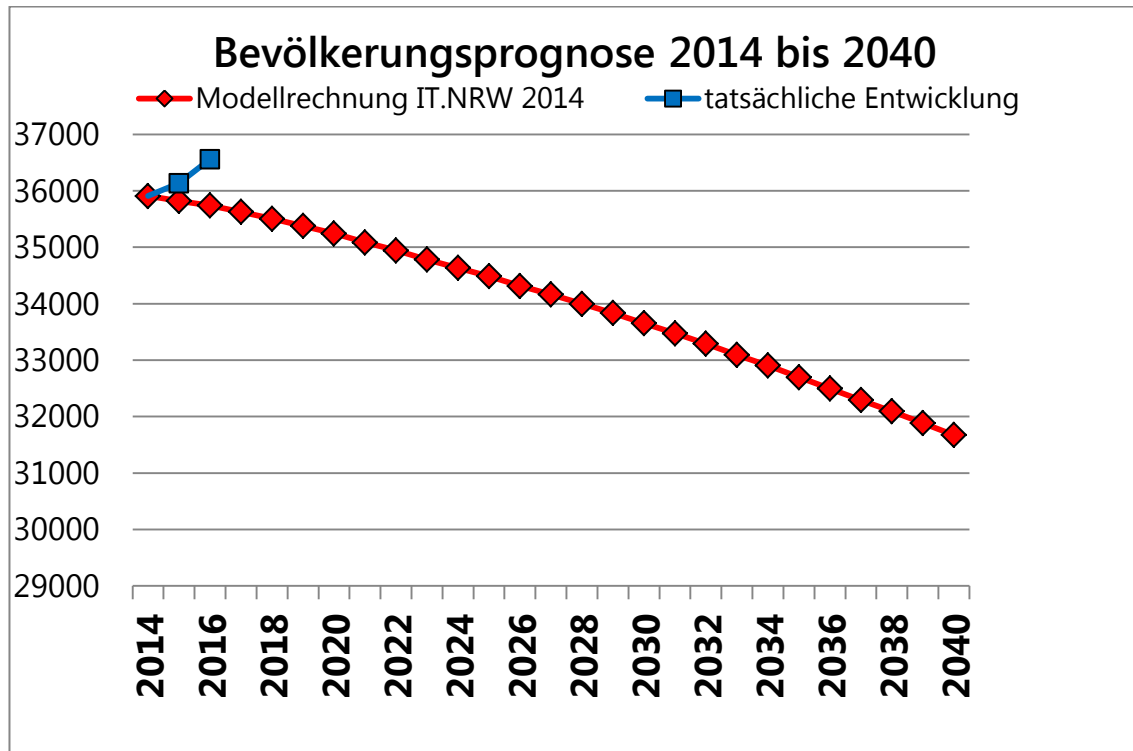


Abbildung 1 – Bevölkerungsprognose 2014 – 2040, Grafik: Stadt Beckum

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die aktuell gestiegenen Einwohnerzahlen eine signifikante Umkehr der Modellrechnung bedeuten. Es ist zu erwarten, dass sich durch den Anstieg der künftige Verlauf lediglich abschwächen wird. Dies wird im Weiteren berücksichtigt.

2.3 Entwicklung der Zahl der schulpflichtigen Kinder (Prognose IT.NRW)

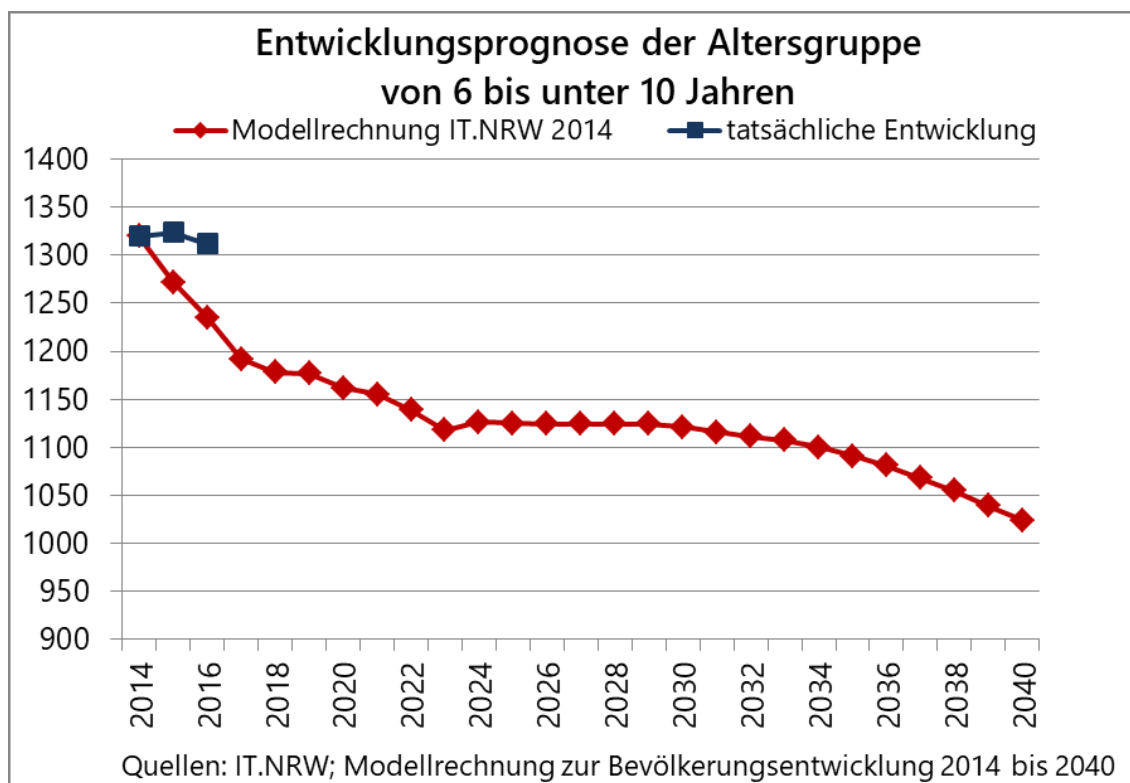


Abbildung 2 – Entwicklungsprognose der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren

Quelle: Modellrechnung IT.NRW; Grafik: Stadt Beckum

Durch die Zuweisung von Geflüchteten und durch Zuwanderungen aus dem europäischen Ausland, insbesondere aus den osteuropäischen Ländern, hat sich der Rückgang der Zahl der schulpflichtigen Kinder verlangsamt. Gleichwohl bleibt ein Abwärtstrend erkennbar, der in seinen Auswirkungen wie bisher, beobachtet werden muss.

Dies geschieht in der Regel bei der Erfassung der schulpflichtig werdenden Kinder zur Vorbereitung der Anmeldetermine für die Grundschulen, die im November des Vorjahres der Einschulung stattfinden. Zusätzlich werden die schulpflichtig werdenden Kinder für den Entwicklungszeitraum von 6 Jahren (Geburten und Wanderungsbewegungen bis zur Einschulung) erfasst. Darauf wird im Folgenden noch eingegangen. (vergleiche Tabelle 3: Schulpflichtige Kinder nach Stadtteilen im Abschnitt 3.2)

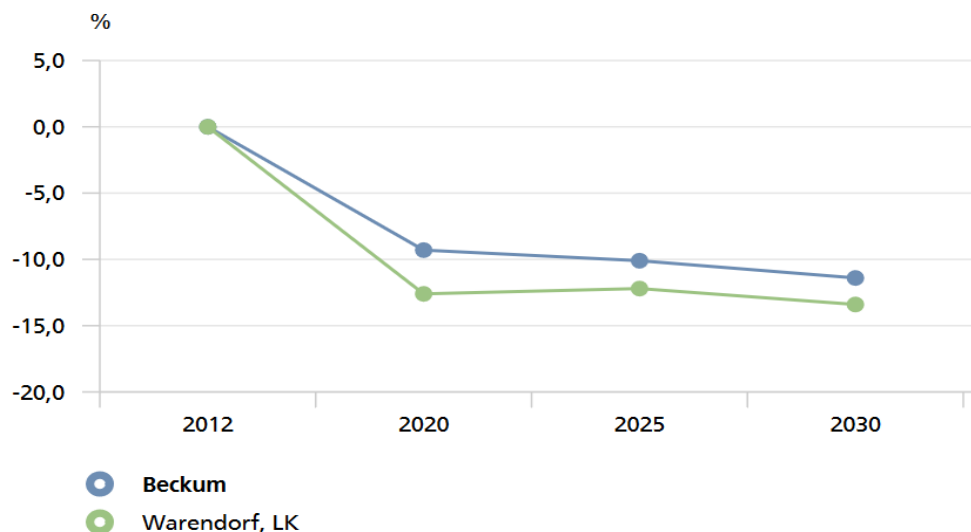
2.4 Daten der Bertelsmann-Stiftung – „wegweiser-kommune.de“

Die Berechnungen der Bertelsmann-Stiftung zur relativen Entwicklung der Altersgruppe der 6- bis 9-Jährigen vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2030 („Bertelsmanns-Stiftung: „wegweiser – kommune.de“) gehen von einem Rückgang der Schülerzahlen in Beckum im genannten Zeitraum von 11,4 Prozent aus. Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Zwischenwert von 9,3 Prozent. Die Entwicklung der Schülerzahlen (Ist-Zahlen) aus der hauseigenen Beckumer Schulstatistik ist im Kapitel 3 dargestellt.

Von 2012/2013 bis 2017/2018 betrug der Rückgang 5,9 Prozent. Wie an anderer Stelle dargelegt wird, ist der demografische Rückgang dieser Altersgruppe abgeschwächt, aber nicht aufgehoben.

Bevölkerungsvorausberechnung - Relative Entwicklung der Altersgruppen

Relative Entwicklung 6- bis 9-Jähriger (%) ⓘ



Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

Abbildung 3 – Bevölkerungsvorausberechnung – Relative Entwicklung der Altersgruppen

2.5 Auswirkung von Baugebieten auf SuS-Zahlen

Gelegentlich wird die Ausweisung oder die planerische Entwicklung von Baugebieten als Argument für den Erhalt, die Errichtung oder die Erweiterung von Schulen herangezogen.

Voraussetzung für eine relevante Auswirkung wäre, dass es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohner der neuen Wohnungen und Häuser um Zuzüge von außen handelt, also um tatsächliche Zuwächse bei der Einwohnerzahl. Bei Umzügen innerhalb der Stadt sind die Kinder in den Ist-Zahlen bereits erfasst. Zudem werden nicht alle Baugrundstücke mit Häusern für junge Familien bebaut. Es gibt eine Tendenz zur Verkleinerung der Haushalte und einen Rückgang der Wohnbelegungsdichte, beispielsweise bauen Paare nach der Familienphase manchmal kleinere barrierefreie Häuser.

Die statistischen Daten der vergangenen Jahre belegen, dass auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) im Mittelwert 114 Schülerinnen und Schüler (SuS) entfallen. Davon besuchen 35 SuS eine Grundschule, verteilt auf 4 Jahrgänge. Selbst wenn es durch stadtplanerische Maßnahmen tatsächlich zu einer Steigerung von 1.000 EW käme, wären im gesamten Stadtgebiet rechnerisch „nur“ 9 SuS pro Grundschuljahrgang unterzubringen. Diese würden sich zudem noch auf die pro Jahrgang vorhandenen 12 bis 14 Parallelklassen verteilen.

Seit 2006 ist eine solche Steigerung nicht zu verzeichnen gewesen, trotz der Ausweisung und fortschreitender Bebauung mehrerer Baugebiete im Stadtgebiet.

Fazit: Neue Baugebiete in der bisherigen und derzeit geplanten Größenordnung sind in der Regel für die Gründung, den Erhalt oder die Änderung von Grundschulen nicht relevant, sofern nicht rechnerisch mindestens 92 SuS für einen weiteren Zug einer Grundschule daraus hervorgehen. Das wäre erst bei etwa 3.000 neu von außen zuziehenden EW der Fall, zum Beispiel wenn dies 750 Familien mit je 2 Kindern im Grundschulalter wären, und zwar in einem Zeitfenster von 4 Jahren.

3 Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Beckum

Wie haben sich unsere Schulen und damit das Bildungsangebot in unserer Stadt angesichts zurückgehender SuS-Zahlen entwickelt? Sind wir auf dem richtigen Weg? Waren die getroffenen Entscheidungen sachgerecht? Welche Perspektiven gibt es für die kommunale Bildungslandschaft?

Die Antworten auf diese Fragen lassen sich nicht allein an einem Zahlenwerk festmachen. Allerdings waren und sind die Erkenntnisse aus der Statistik die zweckmäßige Grundlage für eine gesichertere örtliche Bildungsplanung.

Den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern sind die regelmäßig mindestens im Jahresrhythmus vorliegenden Tabellen sehr vertraut. Nachfolgend sind die aktualisierten Daten mit Fokus auf die Grundschulen dargestellt.

3.1 Datenerfassung und fortgeschriebene Schulstatistik seit 2002

Aus der nachfolgenden Tabelle 2 sind für jede Grundschule alle SuS der jeweiligen Jahrgangsstufen mit den gebildeten Parallelklassen ersichtlich. Die Zügigkeit einer Schule ergibt sich aus der durchgehend gleichen Zahl der Parallelklassen über alle Jahrgänge von 1 bis 4. Durch die konsequente Fortführung dieser Datenerhebung seit 2002 lassen sich Entwicklungen eindeutig und vergleichbar belegen.

Schüler- und Klassenzahlen Schuljahr 2017/18								Stand: März 2018		
Jahrgang	1		2		3		4		GESAMT	
	SuS	Anzahl Klassen	SuS	Anzahl Klassen	SuS	Anzahl Klassen	SuS	Anzahl Klassen	SuS	Anzahl Klassen
Grundschulen										
Eichendorffschule	39	2	40	2	39	2	24	1	142	7
Martinschule	83	3	81	3	65	3	70	3	299	12
Paul-Gerhardt-Schule	43	2	58	2	54	2	58	2	213	8
Sonnenschule	56	2	58	2	58	2	56	2	228	8
Fr.-v-Bodelschwingh-Schule	60	2	69	3	58	2	57	2	244	9
Roncallischule	38	2	36	2	50	2	30	1	154	7
Kardinal-v.-Galen-Schule	12	0	9	1	9	0	16	1	46	2
Summe Grundschulen	331	13	351	15	333	13	311	12	1326	53

Tabelle 2 – Gesamtzahl der SuS in den Grundschulen im Stadtgebiet

3.2 Schulpflichtige Kinder in den Schuljahren 2018/2019 bis 2023/2024

Zeigt die vorstehende Tabelle 2 den differenzierten Status Quo eines Schuljahres, so werden für die Folgejahre mit den vorliegenden und fortlaufend aktualisierten Melde- und Schuldaten Erkenntnisse aus der nachfolgenden Tabelle 3 gewonnen.

Auf diese Weise gelingt ein valider und verifizierbarer Blick auf insgesamt 10 Schuljahre.

Schulpflichtige Kinder in Beckum nach Stadtteilen											
	Ist				schulpflichtig werdende Kinder (Geburten plus Zuzüge soweit bekannt)						
Klasse/ Geburtsjahr	Klasse 4	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1							
Einschulung	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/2025
Übergang Sek I	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/2029
Stadtteil											Die Geburten für
Beckum	208	216	237	221	202	173	240	210	209	183	die Schulpflicht
Neubeckum	87	108	105	98	92	93	77	86	106	94	und Einschulung
Roland					7	11	6	7	10	11	2024/2025 liegen
Vellern	16	9	9	12	9	8	9	5	9	6	noch nicht voll-
Gesamt	311	333	351	331	310	285	332	308	334	294	ständig vor.
	aktuelle Grundschuljahrgänge verteilt auf die Stadtteilschulen							künftige Einschulungen nach Geburten			
Zahlen weichen von den Jahresangaben der Einwohnerstatistik ab. Erfasst sind hier die Monate Oktober bis September des Folgejahres.											

Tabelle 3 – Schulpflichtige Kinder nach Stadtteilen, Quelle: Meldedaten Stadt Beckum

Aus der Tabelle 3 wird ersichtlich, dass in den kommenden 6 Jahren nach dem Stand von Mai 2018 insgesamt 1.863 Kinder schulpflichtig werden, davon in Beckum 1.217, in Neubeckum 548, in Roland 52 und in Vellern 46. Diese Werte sind für die Standortfindung im Folgenden (vergleiche Abschnitt 6.4) noch relevant.

Die jährlichen Werte der Einschulungsjahrgänge schwanken von 285 bis 334. Es ergibt sich ein Mittelwert von 310 SuS. Erfahrungsgemäß ist die Entwicklung der Jahrgangswerte selten stabil. Eine regelmäßige Anpassung der statistischen Daten ist daher unabdingbar. Auf die Auswirkungen von Schwankungen und die Auslastung der Zügigkeiten von Schulen wird an anderer Stelle (vergleiche Abschnitte 5.4 und 5.5) noch eingegangen.

4 Einordnung und Verwendung der Daten mit Blick auf aktuelle Gutachten

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Veröffentlichungen zur Thematik erschienen. In diesem Kapitel soll eine kurze Einordnung gegeben werden, welche der vorgestellten Erkenntnisse auf die Situation in Beckum übertragbar sind.

4.1 Bertelsmann-Studie: „Demografische Rendite adé“

„Demografische Rendite adé – Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen“ unter diesem Titel veröffentlichte die Bertelsmann Stiftung im Juli 2017 eine vielzitierte Studie der Bildungsexperten Professor Dr. Klaus Klemm und Dr. Dirk Zorn.

Als zentrale Ergebnisse werden dort festgehalten: (Zitat S. 11, a. a. O.):

1. Die Geburtenzahlen steigen wieder.
2. Das Zeitalter der sinkenden Schülerzahlen ist damit zu Ende.
3. Zusätzliche Klassen und Lehrkräfte sind bundesweit erforderlich.
4. Höhere Bildungsausgaben sind die Folge.
5. Die Entwicklung erfolgt regional uneinheitlich. Die Datenlage erlaubt aktuell keine bundesländerspezifische Abschätzung des Bevölkerungszuwachses.“ (Zitatende)

Die Autoren appellieren an die Länder, Kreise, Städte und Gemeinden, ihre Prognosen zu prüfen und ihre Planungen regelmäßig anzupassen, stellen aber gleichzeitig fest, dass die bundesweiten Zahlen deutliche große regionale Unterschiede zeigen. Die Daten der Studie zur Geburtenentwicklung stützen sich auf die alljährlich veröffentlichte Geburtenliste der Milupa Nutricia GmbH. Die Ergebnisse liegen grundsätzlich unter den endgültigen Geburtenzahlen, weil bestimmte Geburten nicht einbezogen werden (können). Die Autoren betonten ausdrücklich: (Zitat, vergleiche Seite 31 der Bertelsmann-Studie a. a. O.)

„Die präsentierte Studie kann den methodischen Standard der Schülerzahlenprognosen der Statistischen Ämter der Länder und der Kultusministerkonferenz (KMK) nicht erreichen, da die dazu erforderlichen Ausgangsdaten (insbesondere Eintrittsalter in die Grundschule, Klassenwiederholungen, zu Übertritten in die weiterführenden Schulen sowie zum Wechsel der Schulformen) nicht verfügbar sind. Die Zahlen vernachlässigen zum Beispiel eine durchaus wahrscheinliche weitere Steigerung des Zugangs zu den gymnasialen Oberstufen der Gymnasien, Gesamtschule und Gemeinschaftsschulen.“ (Zitatende)

4.2 Notwendigkeit des lokalen Blicks für das kommunale Bildungsmonitoring

„Durchschnitt ist nirgends“, diese Aussage verwendet der Sozialwissenschaftler Prof. Klaus Peter Strohmeier regelmäßig in Vorträgen und Veröffentlichungen, wenn es darum geht, die Notwendigkeit der Nutzung von kleinräumigen Daten zu veranschaulichen.

Für die Kommunen heißt dies, dass der jeweilige Durchschnitt von veröffentlichten großräumigen Bildungskennzahlen zwar eine erste Einordnung der kommunalen Situation im Sinne eines Vergleichs erlaubt, aber keine Informationen darüber gibt, wie es in der einzelnen Kommune tatsächlich aussieht. Für ein kleinräumiges Bildungsmonitoring in einer Kommune müssen Ist- Daten und Informationen zu den Bildungseinrichtungen, zur Bevölkerung oder zum Einzugsgebiet erfasst werden, um diese anschließend kombiniert zu analysieren und zu bewerten.

Das Zusammenführen der Daten ermöglicht bestehende Bedarfe und Defizite abzuleiten. Investitionen und Planungsenergien können so konzentriert werden, um mit den verfügbaren finanziellen Mitteln die größte Wirkung zu erzielen. (vergleiche Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement NRW, a. a. O.)

4.3 Aktuelle Empfehlungen und Hinweise – Zitate aus der Fachliteratur

In Seminaren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), in überregionalen Arbeitsgruppen, in zahlreichen Veröffentlichungen zur Schulentwicklungsplanung und in verschiedenen kommunalen Fachzeitschriften werden regelmäßig Empfehlungen zur Vorgehensweise für kommunale Schulentwicklungspläne erarbeitet und veröffentlicht. Die wesentlichen nachvollziehbaren Aussagen sind hier in einem Überblick zusammengestellt:

- Demografische Vorausberechnungen für regionale und kommunale Ebenen sind schwieriger und mit größerer Unsicherheit behaftet als dies auf Landes- und Bundesebene der Fall ist.
- Generell bringt die aktuelle Entwicklung der Migrationsströme hohe Planungsunsicherheit mit sich. Daher ist dringend anzuraten, die der Schulentwicklungsplanung zugrunde liegenden Annahmen kontinuierlich abzugleichen.
- Planungszeiträume von 10 Jahren sind zurzeit utopisch.
- 5 Jahre sind verifizierbar. Nur vorhandene Daten nutzen.
- Politik (auf Landesebene) sorgt für Überraschungen. Die Rückkehr von G 8 nach G 9 macht alle aktuell vorgelegten Planungen wertlos.
- Valide und verifizierbare Daten verwenden.
- Schülerbeförderungskosten beachten! Wartezeiten, Fahrzeiten, Wege – Was ist zumutbar? Eine vollständige Flächenversorgung lässt sich nicht lösen. Wegezeiten zu kürzen bedeutet zusätzliche Gebäudekapazitäten mit höheren Kosten.
- Bei der Abwägung der Lösungen darf der Kostenfaktor nicht außer Acht gelassen werden. Die laufenden Unterhaltungskosten von mehreren kleineren Schulstandorten sind – bei gleicher Gesamtschülerzahl – ungleich höher als die von wenigen größeren Schulstandorten.

- Es sollte immer auch die perspektivische Entwicklung der Schulen – auch und gerade der Grundschulen zu Ganztagschulen – berücksichtigt werden. Ein weiterer Aspekt ist die Lehrerversorgung, auch in Vertretungsfällen. Ein größeres System ist in der Regel attraktiver.
- Investitionen und Ausstattungen lassen sich langfristig in größeren Systemen wesentlich effektiver und kostengünstiger bündeln. Gleiches gilt für die Inklusionsanforderungen.
- Die Sinnhaftigkeit von Bekenntnisschulen muss nicht nur unter dem Aspekt der Konfessionsorientierungen und -verteilungen gesehen werden, sondern vielmehr unter dem sozial- und bildungsstrukturellen Aspekt der Ausgrenzung von nicht konfessionell gebunden und/oder zugewanderten Kindern, zumal für die Konfessionen und Religionsgemeinschaften in jeder Schule ab 12 SuS ein entsprechender Unterricht anzubieten ist.

4.4 Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

Anlässlich der Prüfung der Schulverwaltung der Stadt Beckum durch die Gemeindeprüfungsanstalt 2014 ist dem Abschlussbericht die folgende Feststellung (Zitat: vergleiche S. 7 des GPA-Berichtes) zu entnehmen: „Durch realitätsnahe Schulstatistiken hat die Stadt Beckum ein gutes Werkzeug entwickelt, welches reale und demografische Schülerzahlenentwicklungen verbindet. So ist es der Stadt möglich, zeitnah auf Veränderungen in der Schullandschaft zu reagieren. Die GPA NRW begrüßt diese progressive Vorgehensweise.“ (Zitatende)

4.5 Fazit zur Verwendung der vorliegenden internen und externen Daten

Alle hier vorliegenden Berechnungen für die künftigen Bedarfe in den nächsten 6 bis 10 Jahren erfolgen auf der Grundlage der vorhandenen Statistiken unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahl der SuS und des bisherigen Elternwahlverhaltens. Alle Entwicklungen werden im Bedarfsfall, mindestens zu Beginn eines jeden Schuljahres oder im Zusammenhang mit den Anmeldeterminen im November und Februar, überprüft und fortgeschrieben.

5 Berechnung der Zügigkeiten der Grundschulen

Unabhängig von den konkreten künftigen Standorten werden in diesem Kapitel die aktuellen Zügigkeiten, deren Berechnung unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl bei den Eingangsklassen, der voraussichtliche Bedarf im Stadtgebiet und die Auswirkungen von starken oder schwachen Jahrgängen dargestellt.

5.1 Aktuelle Zügigkeiten der vorhandenen Standorte

Die derzeit noch gültigen Zügigkeiten der Grundschulen wurden vom Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 16. Oktober 2007 festgesetzt. (vergleiche Vorlage 0682/2007/1 – Aufhebung der Schulbezirke und Festlegung der Zügigkeit der Schulen nach § 46 Schulgesetz.)

Die festgelegte Zügigkeit bestimmt die Zahl der möglichen Parallelklassen pro Jahrgang in den einzelnen Schulen. Gesamtstädtisch ist die Zahl der möglichen Parallelklassen durch die Kommunale Klassenrichtzahl begrenzt, die bei der Bildung der Eingangsklassen in jedem Schuljahr berechnet wird (vergleiche Abschnitt 5.2).

Schüler- und Klassenzahlen Schuljahr 2017/18							Stand: März 2018			
Jahrgang	1		2		3		4		GESAMT	
	SuS	Anzahl Klassen	SuS	Anzahl Klassen	SuS	Anzahl Klassen	SuS	Anzahl Klassen	SuS	Anzahl Klassen
Grundschulen										
Eichendorffschule	39	2	40	2	39	2	24	1	142	7
Martinschule	83	3	81	3	65	3	70	3	299	12
Paul-Gerhardt-Schule	43	2	58	2	54	2	58	2	213	8
Sonnenschule	56	2	58	2	58	2	56	2	228	8
Fr.-v-Bodelschwingh-Schul	60	2	69	3	58	2	57	2	244	9
Roncallischule	38	2	36	2	50	2	30	1	154	7
Kardinal-v.-Galen-Schule	12	0	9	1	9	0	16	1	46	2
Summe Grundschulen	331	13	351	15	333	13	311	12	1326	53

Tabelle 4 – Aktuelle Parallelklassen in den Jahrgängen 1 – 4

Es wird deutlich, dass die Klassengrößen der Grundschulen im Stadtgebiet sehr unterschiedlich sind. So reichen die Werte von 19 SuS (Eichendorffschule) bis zu 30/31 (Sonnenschule) pro Klasse. Der Klassenfrequenzrichtwert in Grundschulen ist für die Eingangsklassen bei der Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl (KKRZ) in § 6 a der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz auf 23 SuS festgesetzt. Es sind in diesen Klassen Bandbreiten von 15 bis 29 möglich, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden dürfen. Solche Überschreitungen waren im Zuge der Zuweisung von geflüchteten Kindern in bestehende Klassen unvermeidbar.

Schulträger sind gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz verpflichtet, Schulen so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Das ist naturgemäß nicht immer zu gewährleisten.

Eine andauernde Ungleichheit der Klassenstärken zugunsten oder zulasten einzelner Schulen im Gebiet eines Schulträgers muss mit schulorganisatorischen Mitteln angepasst werden.

5.2 Eingangsklassen nach der Kommunalen Klassenrichtzahl (KKRZ)

Die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) wird jährlich neu berechnet und ist der Richtwert für die höchstmögliche Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen.

Nach den Grundschulanmeldungen im November wird durch den zuständigen Fachdienst Schule und Sport geprüft, ob die Elternwahl unter Berücksichtigung der KKRZ mit den Zügigkeiten der Schulen vereinbar ist. Sofern dies nicht der Fall ist, sind Umverteilungen vorzunehmen.

Der Rat der Stadt Beckum beschließt alljährlich im Dezember die Verteilung der SuS nach der KKRZ. Der Beschluss ist der Schulaufsicht bis zum 15. Januar des Folgejahres mitzuteilen (§ 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz).

Ermittlung der KKRZ auf der Basis der SuS in den Stadtteilen							
	schulpflichtig werdende Kinder (Geburten plus Zuzüge soweit bekannt)						
Klasse/ Geburtsjahr	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/2018
Einschulung	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/2025
Übergang Sek I	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/2029
Stadtteil							
Beckum	202	173	240	210	209	183	Die Geburten für die Einschulung 2024/2025 liegen noch nicht vollständig vor.
Vellern Teilstandort	9	8	9	5	9	6	
Zwischensumme	211	181	249	215	218	189	
KKRZ BE	9,17	7,87	10,83	9,35	9,48	8,22	Mittelwert ab 2021/2022 9,01
Neubeckum	92	93	77	86	106	94	
Roland	7	11	6	7	10	11	SuS aus Roland teilw. in Beckum
Zwischensumme	99	104	83	93	116	105	
KKRZ NB	4,30	4,52	3,61	4,04	5,04	4,57	Mittelwert ab 2021/2022 4,55
Gesamt	310	285	332	308	334	294	
KKRZ*	13,48	12,39	14,43	13,39	14,52	12,78	Mittelwert ab 2021/2022 13,56
KKRZ gerundet*	14	13	15	14	15	13	

Zahlen weichen von den Jahresangaben der Einwohnerstatistik ab. Erfasst sind hier die Monate Oktober bis September des Folgejahres.

SuS aus Roland verteilen sich auf die Grundschulen in Beckum und Neubeckum, das kann zu Abweichungen in den Stadtteilen führen.

* Für die Ermittlung der KKRZ gilt ein besonderes Rundungsverfahren.

Tabelle 5 – Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl

Die KKRZ wird durch Division der Gesamtzahl der SuS des Einschulungsjahrgangs mit dem Divisor 23 ermittelt. Ist der Quotient kleiner als 15, wird die Zahl auf die nächsthöhere volle Zahl aufgerundet.

Daraus ergibt sich die Höchstzahl der möglichen Eingangsklassen für die Grundschulen in einer Kommune. Für Klassen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht gibt es ein modifiziertes Verfahren. Hier werden die Kinder der aufnehmenden Klassen zur Anzahl der schulpflichtig werdenden Kinder hinzugerechnet und dann durch 23 geteilt.

Da die künftigen Zu- und Abgänge (abgesehen von den Geburtenzahlen) nicht valide ermittelt werden können, wird an dieser Stelle auf eine Modellrechnung unter der Berücksichtigung des Teilstandortes Vellern verzichtet. In der Regel werden für die Vellerner Schule 2 Züge anzurechnen sein, da 2 Lerngruppen gebildet werden müssen (Jahrgänge 1 + 2, sowie 3 + 4).

5.3 Verteilung der Züge auf die Stadtteile

Ausgehend von den Eingangsklassen nach der KKRZ und den erforderlichen Zügigkeiten nach der Verteilung der SuS auf die Stadtteile ergibt sich bei einem Mittelwert von 14 Zügen folgende mögliche Verteilung:

Beckum: 8 Züge, Neubeckum: 4 Züge in 2 Grundschulen mit je 2 Zügen. Vellern: 2 jahrgangsübergreifende Lerngruppen mit SuS in den Jahrgängen 1 bis 4, unter der Voraussetzung dass die besondere Berechnung für jahrgangsübergreifenden Unterricht bestehen bleibt).

Die Zügigkeiten in Neubeckum und Vellern bleiben nach den Erfahrungswerten und den künftig zu erwartenden Schülerzahlen konstant.

Der Bedarf von 8 Zügen kann zurzeit in Beckum mit vorhandenen Gebäuden gedeckt werden, wie im Folgenden dargestellt wird.

Sollten in einzelnen Jahren 15 Parallelklassen (vergleiche Tabelle 5) erforderlich sein, wäre die zusätzliche Klasse dort einzurichten, wo der Bedarf im Sinne der vergleichbaren Klassenstärken entsteht (vergleiche dazu Abschnitt 5.4.).

5.4 Auswirkungen von Zuwächsen durch Zuzüge unter Berücksichtigung der Bandbreiten nach § 93 Absatz 2 Schulgesetz

Hier sind die bereits erwähnten Bandbreiten bei den Klassenstärken (Klassenfrequenzrichtwerte nach § 6 a der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz, (vergleiche Abschnitt 5.1) zu berücksichtigen.

Bei einer hypothetischen kompletten Ausschöpfung des oberen Wertes der Bandbreite (29 SuS) könnten zum Beispiel stadtweit bei 14 Parallelklassen im Extremfall insgesamt zusätzlich 84 SuS (Differenz vom Divisor 23 bis zur oberen Bandbreite 29×14 Parallelklassen = $6 \times 14 = 84$) versorgt werden. Diese müssten gegebenenfalls auf die vorhandenen Schulen verteilt werden.

In den folgenden Schuljahren können SuS bis zur Höchstgrenze im Vergleich zur Bandbreite der Eingangsklassen (15 bis 29 SuS) in die Klassen aufgenommen werden.

Dies ist im Schulgesetz bzw. in der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz nicht verankert, aber herrschende Praxis. Allerdings müssen weitere SuS darüber hinaus aufgenommen werden, wenn dies erforderlich ist (Dies war zum Beispiel bei der Zuweisung von Geflüchteten in einigen Jahrgangsstufen der Fall).

5.5 Abweichungen von der Zügigkeit als Ausnahme

Die Zügigkeit einer Schule wird nicht zwangsläufig verändert, wenn aufgrund von geburtenstarken Jahrgängen oder überdurchschnittlichen Zuzügen, (vergleiche Tabelle 5) auf Basis der KKRZ ausnahmsweise mehr Parallelklassen in einem Jahrgang gebildet werden müssen, um die Höchstgrenzen nach § 6a der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz einzuhalten und vergleichbare Klassenstärken im Stadtgebiet zu gewährleisten.

In solchen Fällen muss in Verbindung mit der Schulaufsicht geprüft werden, ob die Lehrerversorgung sichergestellt werden kann und vorübergehend außerhalb der festgelegten Zügigkeit eine zusätzliche Parallelklasse in dem Jahrgang eingerichtet werden kann.

Ebenso können durch geringere Anmeldezahlen an einem Standort im Einzelfall in einem Schuljahr weniger Klassen gebildet werden als die Zügigkeit erlauben würde. (vergleiche unter Abschnitt 5.1 in Tabelle 4 – Aktuelle Parallelklassen in den Jahrgängen 1 bis 4).

Eine Zügigkeit müsste nur angepasst werden, wenn sich diese Veränderungen dauerhaft abzeichnen würden.

Dies wäre eine Änderung im Sinne des § 81 Absatz 2 Schulgesetz und müsste bei der Schulaufsicht der Bezirksregierung in Münster beantragt und von dort genehmigt werden.

5.6 Änderungen der Rahmenbedingungen zur Berechnung der Klassenstärken

Alle Berechnungen zu den erforderlichen Zügigkeiten gelten bei künftig gleichbleibenden Berechnungsmodi.

Ganz aktuell wird auf Landesebene diskutiert, die Klassenstärken zu verringern, insbesondere in Regelklassen, die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden (Inklusion).

Sollten dadurch zusätzliche Klassen im Stadtgebiet eingerichtet werden müssen, könnte aufgrund des Raumangebotes der Kettlerschule wie im Kapitel 9 beschrieben, dort durchaus ein weiterer Zug eingerichtet werden, wenn dies gewünscht oder unabweisbar sein sollte.

Die Tabelle 6 im Abschnitt 9.3 zeigt, dass vorhandene bisherige Fach- und Mehrzweckräume zusätzlich zum Bedarf an Allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) für eine 4-zügige Schule zur Verfügung stehen. Hier sind Kapazitäten vorhanden, die den Anforderung an ein zeitgemäßes Raumangebot Rechnung tragen (vergleiche Kapitel 10).

Andererseits bleibt offen, ob und inwieweit sich durch das bekannte Defizit bei der Lehrerversorgung auf Landesebene, eher eine Reduzierung der Anzahl der Klassen ergeben könnte. Dies wäre dann durch die Erhöhung der Klassenstärken erreichbar.

Bis zu einer Zusammenlegung der Grundschulen im Schuljahr 2021/2022 dürften viele Rahmenbedingungen geklärt sein. Die Beobachtung der Entwicklungen lässt bei notwendigem Handlungsbedarf rechtzeitige Maßnahmen zu. Aus heutiger Sicht sind die im Folgenden beschriebenen Schritte umsetzbar.

6 Einzugsgebiete der Grundschulen

Der Begriff der Einzugsgebiete, wie er in diesem Kapitel verwendet wird, ist kein Terminus aus dem Schulgesetz. Der Begriff wird verwendet, um die flächenmäßige Versorgung und fiktive Zugehörigkeit von Schülerinnen und Schülern zu einer nächstgelegenen Schule zu beschreiben. Die Einzugsgebiete werden durch einen Radius von 2 km um den Schulstandort definiert. Mit den Einzugsgebieten wird die Erreichbarkeit und Flächendeckung mit Grundschulen im Stadtgebiet von Beckum dargestellt.

6.1 Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche

Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz wurden zum Schuljahr 2008/2009 (zum 1. August 2008) die Schulbezirke abgeschafft. Damit entfiel ein schulplanerisches Instrument für die Kommunen.

Die Schulbezirksregelung war ursprünglich vorgesehen, um eine gleichmäßige Auslastung vorhandener Schulräume zu gewährleisten sowie die bedarfsgerechte Einrichtung und Planung von neuen Schulen auf eine sichere Grundlage zu stellen. Bei der Bildung von Schulbezirken bestand die **Pflicht** zum Besuch derjenigen Schule in deren Bezirk die Kinder wohnten. Ausnahmen waren nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Bildung von Schuleinzugsbereichen ist für die Grundschulstandorte nicht relevant. Schuleinzugsbereiche begründen das **Recht** zum Besuch einer Schule, in deren Einzugsbereich die SuS wohnen. Da es bei den Grundschulen das Recht auf den Besuch der nächstgelegenen Schule gibt (§ 46 Absatz 3 Schulgesetz), ist ein zusätzlicher Schuleinzugsbereich wirkungslos. Diese Bereiche werden in der Regel für gebildet, um Zugänge zu Schulen der Sekundarstufe I steuern zu können.

6.2 Freie Schulwahl § 46 Absatz 3 Schulgesetz

Seit der oben genannten Gesetzesänderung hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Es steht den Eltern frei, ihr Kind an einer anderen als der nächstgelegenen Schule anzumelden. Ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung ist damit nicht verbunden, sofern es sich nicht um eine Schulart handelt, die von der nächstgelegenen abweicht.

6.3 Schulwahlverhalten der Eltern

In Beckum wählen die Eltern in der Regel die nächstgelegene Schule für ihr Kind und zwar unabhängig von der Schulart. (Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule). Das Schulwahlverhalten der Eltern folgt möglicherweise anderen Kriterien (Schulprogramm, Schulweg, besondere Angebote, OGS, Nachmittagsbetreuung außerhalb von OGS; Klassengrößen, andere sozialräumliche Zusammenhänge).

6.4 Einzugsgebiet der Schulen – Schwerpunkte nach Wohnadressen

Die Erkenntnisse aus dem subjektiven und wechselnden Schulwahlverhalten der Eltern machten eine objektive Sichtweise auf die Einzugsgebiete nötig, um die Auslastung und sinnvolle Verteilung im Stadtgebiet zu ermitteln. Als Einzugsgebiet ist hierbei ein Bereich von 2 km Luftlinie rund um die jeweilige Schule definiert und damit eine Entfernung, die zum Beispiel nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung für Schülerinnen und Schüler (SuS) der Primarstufe zu Fuß zu bewältigen ist. Die tatsächlichen Wege können abweichen. Es werden mit den Markierungen nicht Schulwege definiert, sondern sich überschneidende Einzugsgebiete von Schulen dargestellt.

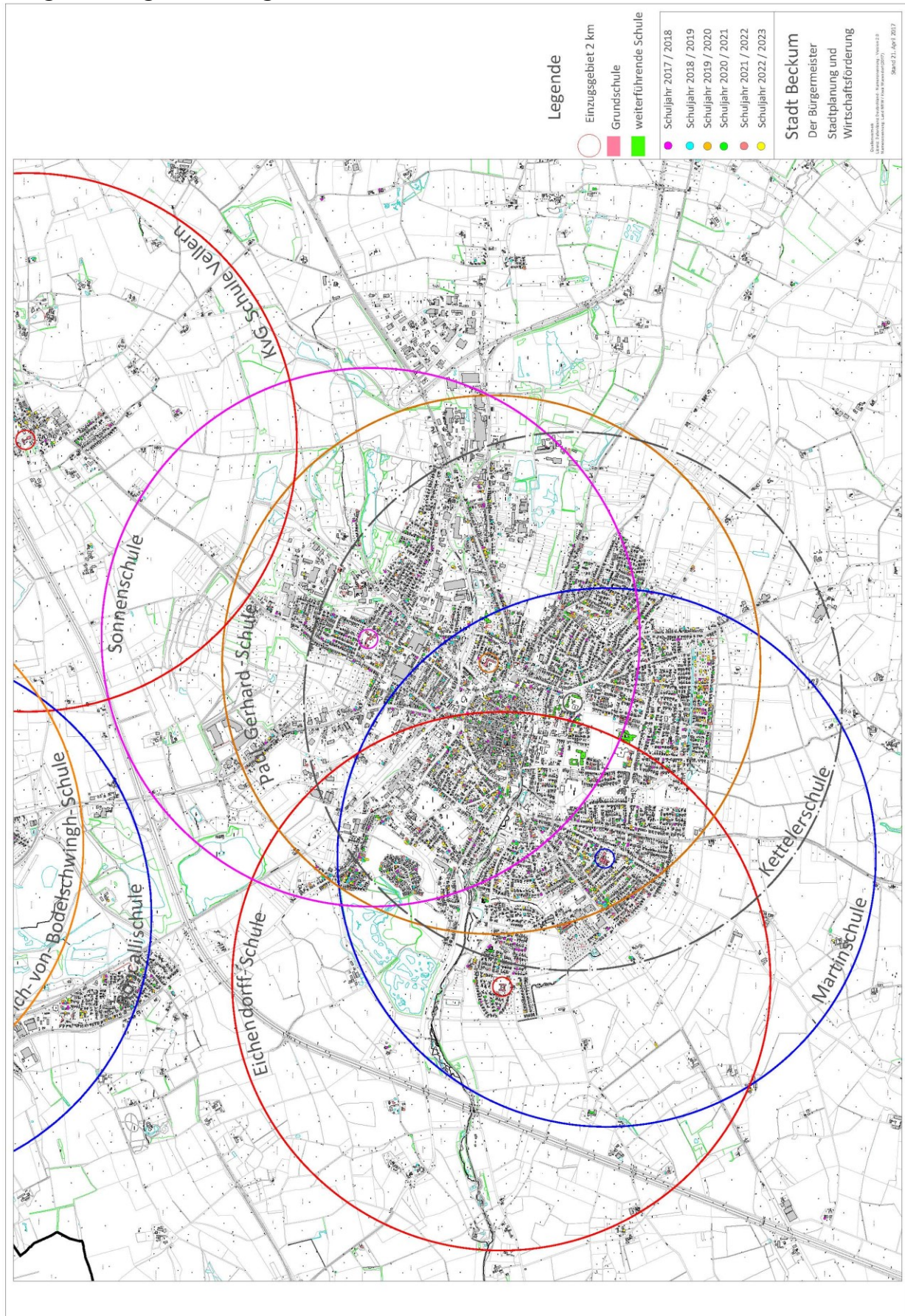
In der nachfolgenden Grafik sind die Wohnadressen aller schulpflichtig werdenden Kinder vom Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 nach den einzelnen Einschulungsjahrgängen farbig markiert. Auf diese Weise konnten jedem Schulstandort die Zahl der Kinder zugeordnet werden, die für diese Schule als **nächstgelegene** Schule in Frage kommen würde.



Abbildung 4 – Wohnadressen der schulpflichtig werdenden Kinder im Stadtteil Beckum in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 – Grafik Stadt Beckum

Schon auf den ersten Blick wird die umfassende Überschneidung aller Einzugsgebiete im Stadtkern deutlich. Eingezeichnet ist dabei auch der mögliche Standort Kettlerschule (gestrichelte schwarze Kreislinie), der nahezu den gesamten Innenstadtbereich abdeckt.

Vergrößerung Abbildung 4



In den kommenden 6 Jahren werden nach dem Stand von Mai 2018 insgesamt 1.863 Kinder schulpflichtig, davon **in Beckum 1.217**, in Neubeckum 548, in Roland 52 und in Vellern 46.

Die Auswertung der Adressen dieser 1.217 schulpflichtig werdenden Kinder im Stadtteil Beckum ergibt folgende Abdeckung durch die bestehenden Grundschulstandorte:

Eichendorffschule	592 Adressen
Martinschule	958 Adressen
Paul-Gerhardt-Schule	1.093 Adressen
Sonnenschule	709 Adressen, ohne Teilstandort Vellern

Von den bestehenden Grundschulen hat die zentral gelegene Paul-Gerhardt-Schule bezogen auf die Adressen und bedingt durch die vielfachen Überschneidungen den höchsten Abdeckungsgrad im Radius von 2 km.

Allerdings wird in Kapitel 7 erläutert, aus welchen Gründen die Paul-Gerhardt-Schule, als aktuell 2-zügige Grundschule den Bedarf auch bei einem erheblichen finanziellen Aufwand nicht würde decken können (vergleiche Kapitel 7, Abschnitt 7.3.3).

Die Kettlerschule würde als zentrale Grundschule in der Innenstadt 1.083 Adressen der insgesamt 1.217 schulpflichtig werdenden Kinder mit fußläufiger Erreichbarkeit der Schule abdecken. Signifikant längere Schulwege ergeben sich in der Mehrheit nicht. Hinzu kämen die SuS aus den Bauerschaften, die in der Adressmarkierung bei den Einzugsgebieten im Radius von 2 km teilweise noch nicht erfasst sind, für die jedoch unabhängig von den Grundschulstandorten in jedem Fall ein Bustransfer bereitgestellt werden muss, da bei Überschreitung der 2-km Grenze für alle Grundschulkinder ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht.

Bei Reaktivierung der Kettlerschule als Grundschulstandort könnten bestehende Buslinien erhalten bleiben. Die Kettlerschule ist nach wie vor zentraler Busknotenpunkt für viele Schulbuslinien.

Bei Überschreitung der 2-km-Grenze haben alle Grundschulkinder einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung.

Fazit: Die Auswertung der Einzugsgebiete zeigt die fußläufige Erreichbarkeit des möglichen Standorts der Kettlerschule für **89 Prozent** der schulpflichtig werdenden Kinder.

7 Vorbereitung der Entscheidung zur Festlegung der zukünftigen Standorte

Das Kapitel beschreibt, wie durch die Schulbegehungen vom 9. Februar 2017 bis 29. März 2017 einerseits die objektive Bewertung der Standorte ermöglicht und andererseits die Entscheidungen zur Mittelverwendung im Rahmen von „Gute Schule 2020“ (Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen – vom 15. Dezember 2016) untermauert werden konnten. Dies führte zu einer ganzheitlichen Betrachtung der Standorte und einer Schwerpunktbildung für den Mitteleinsatz. Dabei wurden die Bedarfe für zukunftsfähige Standorte ermittelt. Dabei wurde der Frage nachgegangen: Ist der Aufwand gerechtfertigt angesichts des im Ergebnis am Standort verfügbaren Angebotes.

7.1 Kriterien zur Bewertung von Standorten

Um für künftige Standorte rationale Entscheidungen im Konsens zu fällen, wurden als Instrument der Entscheidungsfindung durch Beschluss des Rates vom 23. 11. 2016 (Vorlage 2016/0272 – Kriterien zur Ermittlung und Festlegung von künftigen Grundschulstandorten) neutrale Bewertungskriterien nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) wie folgt festgelegt.

Standorteignung

gesetzliche Vorgaben und vertragliche Verpflichtungen, mögliche Auslastung und die prognostizierte Zahl der SuS, die Qualität der Schülerbeförderung mit mittleren Fahrzeiten

Kosten

Kosten der laufenden Bauunterhaltung, der Bewirtschaftung und Ausstattung sowie die Möglichkeit der baulichen Sicherstellung des Ganztagsangebotes und der inklusiven Beschulung

Gebäudequalität und Gebäudezustand

Modernisierungsbedarf und -fähigkeit, die Ganztageignung des Gebäudebestandes, die Barrierefreiheit zunächst im Sinne von rollstuhlgerecht, räumliche Ressourcen für Inklusion und Differenzierung, Lehrerarbeitsplätze, Büro für die Schulsozialarbeit, Mehrzweckräume.

7.2 Konkrete Umsetzung der Standortbewertung

Für die von der KGSt empfohlenen Kriterien der Abschnitte 7.1.1 bis 7.1.3 ergaben sich inhaltliche Überschneidungen, sodass das Ergebnis zusammengefasst und ergänzt um sonstige Schuldaten, nachfolgend als „Schul-Steckbrief“ dargestellt wird. (vergleiche Abschnitte 7.3.1 bis 7.3.5)

Für die Bewertung der Standorte wurden ausschließlich vorhandene Daten genutzt. Für die Feststellung der Gebäudequalität und -eignung unter Berücksichtigung notwendiger Investitionen, fanden in der Zeit vom 9. Februar 2017 bis zum 29. März 2017 Besichtigungen in allen Beckumer Schulen statt.

Dabei wurden die Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum besonders in den Blick genommen.

7.3 Schuldaten und Zusammenfassung der Begehung (Schulsteckbriefe)

7.3.1 Eichendorffschule, städtische Gemeinschaftsgrundschule

Lage: Flur 45, Flurstücke 833+832, Größe: 14.884 qm und 795 qm, Neißer Str. 20

Baujahr: 1972, eingeschossige Raumzellenbauweise Erweiterungsbau: 2002

Turnhalle Massivbau, Sanierung des Flachdachs der Halle und Umkleiden ab dem Jahr 2020 und folgende Jahre im Finanzplan vorgesehen.

Aktuell:

142 SuS in 7 Klassen, knapp 2-zügig, Klassenfrequenz 20,3

Keine OGS

Betreuungsangebot 8 – 1 mit 70 Kindern sowie Nachmittagsbetreuung mit 15 Kindern

Raumangebot im Schuljahr 2018/2019 (dann durchgehend 2-zügig):

8 Allgemeine Unterrichtsräume (AUR)

4 Gruppenräume

2 Betreuungs- bzw. Mehrzweckräume (MZR)

Digitale Ausstattung:

Die Eichendorffschule ist mit 8 Access Points ausgestattet,

WLAN ist im gesamten Gebäude gewährleistet.

DV-Ausstattung mit Snappet-Tablets (=Lernplattform),

feste Geräte in den Klassenräumen.

Bedarf aus Schulleitungssicht (Stand bei Schulbegehung Frühjahr 2017):

Stauraum fehlt, Lagermöglichkeiten fehlen, flexible Regalsysteme gewünscht,

Bewertung:

Energetisch besteht erheblicher Handlungsbedarf, sanierungsbedürftiges Turnhallendach (siehe oben), großzügiges Außengelände, aber Raumkapazität reicht dauerhaft für eine zukunftsfähige zweizügige Schule mit Ganztagsangebot nicht aus, einzige Gemeinschaftsgrundschule im Stadtteil Beckum, Anbindung an den ÖPNV nicht optimal

7.3.2 Martinschule, städtische katholische Bekenntnisschule, OGS

Lage: Flur 41, Flurstücke 918+645, Größe: 8736 qm und 563 qm, Anton-Schulte-Straße 4

Baujahr: 1964, ein- bis zweigeschossige Massivbauweise

Umbauten bei Einführung der OGS Schuljahr 2006/2007, Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB)

Turnhalle Massivbau.

Sanierung im Zusammenhang mit Gute Schule 2020 für 2019 vorgesehen, vergleiche Abschnitt 7.4.2

Aktuell:

299 SuS in 12 Klassen, 3-zügig, Klassenfrequenz 24,9
OGS mit 120 Kindern

Raumangebot:

12 Allgemeine Unterrichtsräume (AUR)
1 Fachunterrichtsraum (FUR)
3 OGS-Gruppenräume und Betreuungshaus

Digitale Ausstattung:

Es sind 11 Access Points vorhanden, die WLAN-Anbindung ist störanfällig, Ausstattung mit Tablets, Ergänzungsbeschaffung vorgesehen, feste Geräte in den Klassenräumen.

Bedarf aus Schulleitungssicht (Stand bei Schulbegehung Frühjahr 2017):

Verwaltungstrakt sehr beengt, Sanierung der Lehrertoiletten nötig, Differenzierungs- und Fachräume fehlen, Erweiterung der OGS-Speiseräume für wachsende TN-Zahl, Sanierung der Schulhoffläche, Sonnenschutz für einige Klassenzimmer fehlt, Schallschutz und Akustik sind verbesserungsbedürftig

Bewertung:

Massivbau grundsätzlich in baulich gutem Zustand, Breitbandausbau und Sanierung im Rahmen von Gute Schule 2020 nach Prioritätenliste, gute Verkehrsanbindung mit Buslinien, benachbarte Baugebiete fußläufig erreichbar, Raumbedarf wird an einer 2-Zügigkeit auszurichten sein, bei Reduzierung von 3 auf 2 Züge ausreichend für OGS-Angebot, da 4 zusätzliche Räume verfügbar.

7.3.3 Paul-Gerhardt-Schule, städtische evangelische Bekenntnisschule, OGS

Lage: Flur 6, Flurstück 1022, Größe: 6.529 qm, Sonnenstraße 11

Baujahr: 1957 zweigeschossige Massivbauweise

Umbauten bei Einführung der OGS Schuljahr 2005/2006,

Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB) zum Umbau von Kellerräumen,

Turnhalle Massivbau,

Aktuell:

213 SuS in 8 Klassen, 2-zügig, Klassenfrequenz 26,6
OGS mit 121 Kindern

Raumangebot:

8 Allgemeine Unterrichtsräume (AUR)
1 Fachunterrichtsraum Musik
1 Bücherei
1 OGS-Raum sowie zusätzliche Betreuungsräume im Kellergeschoss und im ehemaligen Hausmeisterhaus

Digitale Ausstattung:

Es sind 7 Access Points vorhanden, WLAN-Anbindung ist gewährleistet, DV-Ausstattung mit Notebooks bedarfsgerecht,

Bedarf aus Schulleitungssicht (Stand bei Schulbegehung Frühjahr 2017):

Neubeschaffung Klassenmobiliar, dringende Fenstersanierung, zweiter Rettungsweg für Veranstaltungsnutzung der Turnhalle wünschenswert, Vergrößerung des Raumangebotes für OGS-Bereich,

Bewertung:

erheblicher Sanierungsbedarf Dach und Innenbereich, Komplettrenovierung Klassenräume, geschätzte Sanierungskosten 1 Mio. Euro für ein weiterhin zu geringes Raumangebot, zu kleine Klassenräume, Standardgröße 1957, heute nicht mehr bedarfsgerecht, keine Differenzierung möglich, Raumkapazität reicht dauerhaft für eine 2-zügige Schule mit Ganztagsangebot und für ein inklusives Angebot nicht aus, zudem OGS-Räume sanierungsbedürftig, vor allem Speiseräume im Keller, bei geringfügiger Erweiterung auf dem vergleichsweise kleinen Schulgelände (6.529 qm) Kosten von 1,8 Mio. Euro

7.3.4 Sonnenschule, städtische katholische Bekenntnisschule, OGS

ab 2018/2019 Grundschulverbund mit der jetzigen Kardinal-von-Galen-Schule in Vellern

Lage: Flur 8, Flurstücke 858,977, 974 + 975, Größe: 15.814 qm
Obere Wilhelmstraße 109

Baujahr: 1964, eingeschossige Raumzellenbauweise

Erweiterungen 1965 und 1981,

Umbauten bei Einführung der OGS Schuljahr 2005/2006, Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB)

Turnhalle Massivbau,

Aktuell:

228 SuS in zurzeit 8 Klassen, 2-zügig, Klassenfrequenz 28,5
OGS mit 91 Kindern

Raumangebot:

9 Allgemeine Unterrichtsräume (AUR)

4 kleine Gruppenräume (in ehemaligen Garderobenräumen)

1 Bücherei

1 Fachunterrichtsraum Musik

1 Mehrzweckraum mit Bühne

3 OGS-Räume

Digitale Ausstattung:

Es sind 4 Access Points und ein neuer Schulrouter vorhanden, WLAN-Anbindung im gesamten Gebäude gewährleistet, Ausstattung mit Tablets und Notebooks, feste Geräte in Klassenräumen.

Bedarf aus Schulleitungssicht (Stand bei Schulbegehung Frühjahr 2017):
kein Besprechungsraum, Differenzierungsmöglichkeiten fehlen, kein Schallschutz, Akustik verbesserungsbedürftig, Fachräume fehlen, OGS-Kapazität muss erhöht werden.

Bewertung:

Elementbauweise wenig gedämmt, 2017 in der Turnhalle Erneuerung der Fenster und Türen, 2018 Flachdachsanierung der Turnhalle, vorgesehene Sanierungsmaßnahmen reichen für ein zukunftsfähiges Schulgebäude nicht aus, örtliche Lage, Einzugsgebiet und großzügiges Außengelände (15.814 qm) sprechen für Schulstandort, Sanierungskosten sind gegenüber einem Neubau abzuwägen, vorübergehende Nutzung in den nächsten Jahren akzeptabel, ab dem Schuljahr 2018/2019 Grundschulverbund mit der jetzigen Kardinal-von-Galen-Schule ist in den kommenden fünf Jahren gemäß § 83 Absatz 1 Schulgesetz pädagogisch zu entwickeln, Kontinuität muss gewährleistet sein.

7.3.5 Kettelerschule

Gebäude I: denkmalgeschützter Altbau und

Gebäude II: ehemalige Grundschule

Lage: Flur 34, Flurstücke 823,821 + 822, Größe 16767 qm, 1385 qm + 2158 qm
gemeinsam mit ehemaliger Kettelergrundschule

Gebäude I: Kettelerstraße 30

Gebäude II: Brinkmannstraße 3

Gebäude I:

Baujahr 1929, denkmalgeschützt, zweigeschossige Massivbauweise, mit ausgebautem Dachgeschoss bei Erweiterung 1953, Sanierung 2010 mit Förderung aus dem Konjunkturpaket II und nach einem Wasserschaden ebenfalls 2010

Gebäude II:

Baujahr 1971, Erweiterung 1973, 1994

2010 Umbau zur Schaffung einer Mensa mit Fördermitteln aus dem „1.000-Schulen-Programm“ Fassadensanierung 2010 mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II

Die **Doppeltturnhalle** wurde 1974 errichtet. Das gesamte Gelände hat eine Größe von 20.310 qm.

Aktuell:

ab Schuljahr 2018/2019 bis voraussichtlich Anfang 2021 Nutzung durch die Sekundarschule während der Bauphase für den Erweiterungsbau an der Windmühlenstraße

Raumangebot:

Das Raumangebot wird im Kapitel 9 beschrieben. (vergleiche auch Tabelle 9.3).

Digitale Ausstattung:

Das Gebäude der ehemaligen Grundschule ist bereits mit Access Points ausgestattet.

Bewertung: vergleiche Kapitel 9

7.4 Aktuelle Maßnahmen in den Grundschulen unter Berücksichtigung des Programms „Gute Schule 2020“ und des Breitbandkonzeptes

Im Dezember 2016 und im Dezember 2017 hat der Rat der Stadt Beckum einen Beschluss über die Verwendung der Mittel für das Programm „Gute Schule 2020“ gefasst. Dabei wurde festgelegt, dass die Projekte unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar sein sollen. Es wurde ein deutlicher Schwerpunkt auf die Breitband- und DV-Technik gelegt (vergleiche Vorlage 2017/0181 Verwendung der Kreditmittel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020 für die Jahre 2018 bis 2020“).

Dabei wurde vorgeschlagen, in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils ein Schulobjekt ganzheitlich in den Blick zu nehmen und zwar hinsichtlich des Renovierungs- und Sanierungsbedarfs sowie zur Schaffung einheitlicher oder vergleichbarer Standards in einem Gebäude. Im Jahr 2018 wird die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule im Stadtteil Neubeckum grundlegend saniert. Für das Jahr 2019 ist als Sanierungsschwerpunkt die Martinschule als größte Beckumer Grundschule vorgesehen. Im Jahr 2020 stehen die Roncallischule im Stadtteil Neubeckum und die Vorbereitung der Gebäude der ehemaligen Ketteler-Schulen im Fokus. Auf Ausführungen zu den weiteren Maßnahmen in anderen Schulgebäuden wird an dieser Stelle verzichtet. Soweit für Grundschulen im Stadtteil Beckum Projekte vorgesehen sind, werden diese im Folgenden aufgeführt, insbesondere zur DV-Technik und zum Breitbandausbau.

7.4.1 Eichendorffschule

Maßnahmen zur digitalen Ausstattung):

Austausch der vorhandenen Access Points (8 Stück), Beschaffung von 3 managbaren POE-Switchen, Beschaffung Schulrouter

7.4.2 Martinschule

Turnhalle: Einbau einer 2-flügeligen Tür (OGS) im Jahr 2018 Maßnahmen in den nächsten Jahren

Programmschwerpunkt im Rahmen von Gute Schule 2020

Martinschule		
1	Einbau von Akustikdecken in 15 Klassenräume	38.700 €
2	Innenanstrich von 4 Klassenräumen	12.000 €
3	Einbau eines Sonnenschutzes in 9 Klassenräumen (Erdgeschoss und Obergeschoss, jeweils zum Innenhof)	37.000 €
4	Erneuerung des Oberbodenbelages in 2 Klassenräumen	7.000 €
5	Sanierung des Lehrer-WC	15.000 €
6	Turnhalle: Einbau einer neuen Eingangstür	6.000 €
7	Turnhalle: Sanierung des WC	68.300 €
8	Turnhalle: Sanierung der Parkettböden (Umkleiden und Flure)	15.300 €
9	Turnhalle: Innenanstrich der Umkleiden und der Halle	10.000 €
10	DV-Leitungen et cetera	30.000 €

Maßnahmen zur digitalen Ausstattung

Die Martinschule wurde ebenfalls mit Access Points der Marke TP-Link ausgestattet. Hier müssen insgesamt 11 Access Points ausgetauscht werden. Auch in der Martinschule müssen zusätzlich 3 managbare POE-Switches und ein neuer Schulrouter eingesetzt werden. Es werden 11 neue Access Points

7.4.3 Paul-Gerhardt-Schule

Maßnahmen in den nächsten Jahren

Turnhalle: Sanierung der WC-Anlagen 70.700 €

Turnhalle: Ausbau Glasbausteine, Einbau Profilbauglas

Turnhalle: Parkettboden

Maßnahmen zur digitalen Ausstattung:

Austausch der vorhandenen 7 und Beschaffung von 2 weiteren Access Points (insgesamt 9 Stück), Austausch der vorhandenen 3 Switches in managbare POE-Switches, Beschaffung Schulrouter,

7.4.4 Sonnenschule

Maßnahmen in den nächsten Jahren

Flachdachsanierung an der Turnhalle in den Sommerferien 2018, nötige Reparaturen für die Fortsetzung des Schulbetriebes bis zur Entscheidung über das Grundschulkonzept.

Maßnahmen zur digitalen Ausstattung (Planung für 2020): Austausch von 3 der vorhandenen und Beschaffung von 5 weiteren Access Points (insgesamt 8 Stück), Beschaffung von 5 managbaren POE-Switches,

7.4.5 Kettelerschule

Maßnahmen bis 2020

Sanierung der WC-Anlagen im ehemaligen Grundschulgebäude

Renovierungsarbeiten für die Nutzung als Grundschule

Über weitere Maßnahmen außerhalb von Gute Schule 2020 wird im Rahmen der Haushaltsplanberatung nach der Entscheidung über die Grundschulstandorte beraten.

Maßnahmen zur digitalen Ausstattung (Planung für 2018):

Austausch der im Grundschulgebäude vorhandenen und Beschaffung von weiteren Access Points (insgesamt 38 Stück), Beschaffung von 7 managebaren POE-Switchen, Beschaffung Schulrouter

8 Errichtung einer neuen Grundschule durch Zusammenlegung

Auf der Basis der bisher dargestellten und bewerteten Erkenntnisse erfüllt der Gebäudekomplex der Kettelerschule alle Voraussetzungen für einen zentralen Grundschulstandort im Stadtteil Beckum.

Der Bedarf für 8 Züge kann im Stadtteil Beckum dann mit 3 Standorten gedeckt werden.

Nach den bisherigen Ausführungen bieten sich dafür die Martinschule mit 2 Zügen, die Sonnenschule mit 2 Zügen und die Kettelerschule mit 4 Zügen an.

In diesem Kapitel werden die Entscheidungskriterien erläutert und die Auswirkungen auf gewährte Landesförderung dargestellt.

8.1 Kettelerschule als neuer Grundschulstandort Mitte

Das Schulgelände ist mit den vorhandenen Rahmenbedingungen insgesamt sehr gut geeignet. Die Größe und Lage erfüllen alle Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Grundschulbetrieb unter Berücksichtigung eines künftig möglichen Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz (= qualifiziertes Betreuungsangebot, noch nicht gebundene Ganztagsgrundschule). Einzelheiten hierzu sind im Kapitel 9 dargelegt.

Zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags zur Errichtung einer Grundschule durch Zusammenlegung muss der Bedarf für eine zu errichtende 4-zügige Grundschule für 5 Jahre nachwiesen werden.

Da 2 Schulen mit je 2 Zügen aufgegeben werden, ist das zunächst unproblematisch. Allerdings bestimmt § 82 Absatz 1 Schulgesetz, dass dabei rechnerisch 25 SuS als Klasse gelten. Zum Errichtungszeitpunkt sind daher 100 SuS pro Jahrgangsstufe nachzuweisen. Dies kann durch die Begrenzung der Zügigkeit der übrigen beiden Schulen im Stadtteil Beckum erreicht werden.

Am Standort Kettelerschule sind seinerzeit zur weiteren Nutzung als Hauptschulstandort für 3 ehemals selbstständige Schulen (vergleiche Abschnitt 1.2) im Jahr 2010 Fördermittel aus dem Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" (IZBB) für die Errichtung einer Mensa im ehemaligen Grundschulgebäude und für die Sanierung beider Gebäude erhebliche Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II geflossen (vergleiche hierzu Unterabschnitt 7.3.5). Wenn die Gebäude weiterhin als Schulgebäude genutzt werden, sind keine Rückforderungen des Landes zu erwarten.

Die Verkehrsanbindung ist sehr gut. An der Kettelerschule befindet aufgrund der zentralen Lage im Stadtgebiet der Busknotenpunkt für viele Linien des Schulbusnetzes.

8.2 Entscheidung zur Aufgabe von zwei Standorten im Stadtgebiet Beckum

Die Entscheidung für den neuen Grundschulstandort in den vorhandenen denkmalgeschützten Gebäuden der Kettlerschule als Schlussfolgerung dieser Untersuchung, muss zu einer Reduzierung der übrigen Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum führen, um die bereits jetzt signifikante Überdeckung der Einzugsgebiete zu bereinigen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 6.4 verwiesen. Damit ist ausdrücklich keine Bewertung der pädagogischen Arbeit der beiden Schulen verbunden, die ihren Standort in diesem Zusammenhang aufgeben.

Die Eichendorff-Schule und die Paul-Gerhardt-Schule werden hierbei **nicht** im engeren Sinne **aufgelöst**; ein Auflösungsbeschluss wird nicht gefasst. Es wird eine **neue Schule durch Zusammenlegung** errichtet, wie es das Schulgesetz in § 81 Absatz 2 vorsieht.

In die Standortentscheidungen fließen zum einen bauliche Kriterien und notwendige Investitionen für eine energetische Sanierung, angemessene Raumgrößen und ein ausreichendes Platzangebot für den Ganztag ein.

Zum anderen ist die Zahl der im Umfeld wohnenden SuS in Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf Besuch der nächstgelegenen Schule ein wesentliches Kriterium.

Die bereits bestehenden Klassen können bei der Zusammenlegung zu einer vorgesehenen vierzügigen Schule in ihren Klassenverbänden verbleiben, sofern seitens der Schule nicht ausdrücklich andere Regelungen gewünscht werden.

Die aktuellen SuS der Jahrgänge 1 – 4 des Schuljahres 2017/2018 sind nicht betroffen, da diese Jahrgänge bis zum Ende des Schuljahr 2020/2021 bereits in die weiterführenden Schulen gewechselt haben. Die später zusammenzuführenden Schulen werden ab Sommer 2018 an ihren bisherigen Standorten noch 3 Jahre Bestand haben.

Die Stelle der Schulleitung muss zum Schuljahr 2021/2022 neu ausgeschrieben werden, weil es sich um eine Errichtung handelt, in der die beiden Schulen aufgehen. Die bisherigen Schulleitungen können sich bewerben.

Bei der Abwägung der Lösungen darf auch der Kostenfaktor nicht außer Acht gelassen werden. Die laufenden Unterhaltungskosten von mehreren kleineren Schulstandorten sind – bei gleicher Gesamtschülerzahl – ungleich höher als die von wenigen größeren Schulstandorten. Darüber hinaus wäre der erhebliche Aufwand zur Verbesserung der kleinen Standorte bei einem bereits vorhandenen sanierten und bedarfsgerechten Gebäude an einem größeren Standort unwirtschaftlich und nicht zu vertreten. Eine bedarfsgerechte Reduzierung der Standorte führt zu einer angemessenen und wirtschaftlichen Mittelverteilung für alle verbleibenden Standorte. Hier wird der optimierbare Personaleinsatz in Schulsekretariaten, bei den Hausmeisterdiensten und nicht zuletzt bei der Schulsozialarbeit ausdrücklich einbezogen.

8.3 Prüfung der Zweckbindungsfristen aus dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB)

Im Mai 2003 hatten der Bund und die Länder das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ auf den Weg gebracht. Mit Hilfe dieses Programms wurde der Ausbau der offenen Ganztagsschule im Primarbereich und das erweiterte Ganztagsangebot der Hauptschulen und Förderschulen gefördert. Für mehrere Schulen im Stadtgebiet wurden zur Einrichtung von Ganztagsangeboten Fördermittel aus diesem Investitionsprogramm in Anspruch genommen. Zu berücksichtigen ist jetzt eine mögliche Rückzahlungsforderung des Landes für gewährte IZBB-Fördermittel im Rahmen der Restlaufzeit der Zweckbindung.

Die Zweckbindungsfrist für Investitionen in Ersteinrichtung, Ausstattung, Renovierung und das Außengelände beträgt 10 Jahre und ist bereits für alle Schulen mit OGS-Angebot abgelaufen. Die Zweckbindungsfrist für Investitionen in Umbau, Ausbau, Erweiterung, Neubau beträgt 20 Jahre. Hier wären mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021 noch 4 Rest-Jahre der Zweckbindung zu berücksichtigen. Ob überhaupt und wenn in welcher Höhe angesichts des kurzen Zeitraums Rückzahlungen anfallen würden, muss noch geklärt werden.

Die Paul-Gerhardt-Schule gehörte zu den ersten Grundschulen mit OGS-Angebot in der Stadt. In den Jahren 2005 und 2007 erfolgten Investitionen zur Errichtung und später zur Erweiterung und Verbesserung aufgrund des steigenden Bedarfs. Für die Paul-Gerhardt-Schule könnten bei einem Berechnungssatz von 4/20 insgesamt rund 22.000 Euro zurückgefordert werden. Angesichts des Aufwandes, der zur Standorterhaltung nötig wäre (rund 1,8 Mio. Euro für einen I zweizügigen Standort), ist der Betrag hinnehmbar.

Die Eichendorff-Schule wurde nicht als Offene Ganztagsschule (OGS) hergerichtet und hat deshalb auch keine Fördermittel in Anspruch genommen. Ohne Erweiterungsbau wäre auch künftig keine OGS möglich. Ein räumlich gesichertes Ganztagsangebot ist für zukunftsfähige Grundschulstandorte unabdingbar.

8.4 Kettelerschule im Geltungsbereich des Integrierten Maßnahmen - und Handlungskonzeptes Innenstadt – Aspekte der Quartiersentwicklung

Anlässlich einer Überprüfung und Aktualisierung der bisher definierten Ziele und Projekte zur Stadtentwicklung aus dem Jahr 2012 sollte auch unter sozial-räumlichen Zusammenhängen und soziokulturellen Aspekten die Kettelerschule in den Blick genommen werden und zur Nutzungsvielfalt beitragen.

Die Schule wird immer mehr zum Lebensraum. Deshalb hat die Debatte um die Gestaltung der Schulgebäude seit einigen Jahren wieder Aufmerksamkeit bekommen. Schulgebäude müssen demografischen und gesellschaftlichen und damit neuartigen Nutzungen gerecht werden.

Schulen können zu Quartiersmittelpunkten werden und spielen als Standortfaktoren eine einflussreiche Rolle in der Stadtentwicklung. Hierauf im Rahmen dieser anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung für die Grundschulstandorte weiter einzugehen, würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

Allerdings sollte der Thematik an anderer Stelle Beachtung geschenkt werden, nicht zuletzt auch unter dem Aspekt der Inanspruchnahme von Förderprogrammen.

9 Raumbedarf für eine 4-zügige Schule am Standort Kettelerschule

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Rates am 12. Juli 2018 zu den künftigen Grundschulstandorten im Stadtteil Beckum ist zunächst eine räumliche und flächenmäßige Kapazitätsprüfung erfolgt (vergleiche Abschnitt 9.2). Weitere Festlegungen im Sinne eines Raum- und Funktionsprogramms sind zurzeit entbehrlich.

Raumkonzepte und notwendige bauliche Maßnahmen können noch in den folgenden Jahren (gegebenenfalls mit interessierten Betroffenen in einer Arbeitsgruppe) erarbeitet werden. Hinweise dazu ergeben sich aus Kapitel 10.

Das Kapitel 10 gilt für **alle** Grundschulstandorte. Es gibt keine vorgegebenen Raum- und Funktionsprogramme für Schule. Diese fallen in die Entscheidungshoheit des Schulträgers. (Konnexitätsprinzip).

9.1 Raumangebot am Standort Kettelerschule

Der Raumbedarf für eine 4-zügige Grundschule kann am Standort der Kettelerschule nach heutigem Ermessen auch für einen (absehbar möglichen) Anspruch auf einen Ganztagsplatz im Rahmen von Betreuung im Offenen Ganztag gedeckt werden.

9.2 Aktuelle Raumnutzung

Die Ketteler-Hauptschule nutzt bis Ende Juli 2018 noch beide Gebäude für die auslaufende Hauptschule. Das vorhandene Raumangebot trägt dem Inklusionsanspruch durch aktuell ausreichend verfügbare Differenzierungsräume Rechnung. Darüber hinaus stehen eigene Räume für die Sprachförderung von Geflüchteten und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Verfügung.

Das historische Gebäude ist nicht barrierefrei. Im ehemaligen Grundschulgebäude ist ein ebenerdiger Zugang zu 4 Klassenräumen, zur Mensa und zu weiteren Räumen im ehemaligen Verwaltungstrakt (Gruppenraum, Büros, Sprechzimmer) möglich.

Die verfügbaren Räume – mit den Bezeichnungen der derzeitigen Nutzung – sind in der nachfolgenden Tabelle 6 – Raumübersicht für die Gebäude der Kettelerschule dargestellt. Es wird deutlich, dass über die benötigten 16 Klassenräume (AUR) für eine 4-zügige Grundschule hinaus, weitere große Räume zur Verfügung stehen, die den heutigen Anforderungen für ein zeitgemäßes Raumangebot geeignet sind (vergleiche Kapitel 10).

9.3 Raumübersicht für beide Gebäude

Ketteler-Grundschulgebäude		
Anzahl	Raum/Funktion	Größe
8	Allgemeine Unterrichtsräume (AUR)	jeweils 67 m ²
5	Gruppenräume	jeweils 15 m ²
1	Mehrzweckraum (mit Teppichboden)	OG 67 m ²
1	Mehrzweckraum (früher Lehrerzimmer)	EG 57 m ²
1	Büro (Schulsozialarbeit oder Sekretariat)	EG 21 m ²
1	Mensa	120 m ²
1	Küche und Ausgabe	39 m ²
Ketteler-Hauptschulgebäude		
7	AUR	52 bis 54 m ²
2	AUR	73 und 80 m ²
1	Fachraum Chemie	60 m ²
1	Fachraum Physik	51 m ²
1	Fachraum Biologie	51 m ²
1	Fachraum Werken	126 m ²
1	Fachraum Musik	91 m ²
1	Fachraum Textil	76 m ²
1	Fachraum Kunst	76 m ²
2	Fachräume Informatik	jeweils 60 m ²
1	Fachraum Hauswirtschaft und Essraum	90 und 36 m ²
1	Gruppenraum	40 m ²
1	Berufsorientierung	53 m ²
7	Büros, Besprechungs- oder Nebenräume	17 bis 30 m ²
1	Lehrerzimmer	54 m ²
1	Bibliothek	54 m ²

Tabelle 6 – Raumübersicht für die Gebäude der Kettelerschule

9.4 Fazit

Neben den allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) in ausreichender Anzahl stehen weitere Räume zur Verfügung, deren bisherige Funktion nicht erhalten bleiben muss. Diese Räume können bedarfsgerecht nach einem noch zu erarbeitenden Raum- und Funktionsprogramm für eine Mehrzwecknutzung oder für speziellen Bedarf, zum Beispiel für ein Ganztagsangebot, umgestaltet werden.

10 Anforderungen an ein zeitgemäßes Raumangebot an allen Grundschulstandorten

Ob es sich im Folgenden um tatsächliche oder unabweisbare Anforderungen oder zunächst um Wünsche und Visionen handelt, sei dahingestellt. Für die hier untersuchte und vom Rat zu treffende Standortentscheidung sind diese Aspekte zunächst noch **nicht** relevant. Aktuell entscheidend ist, dass das vorhandene Raumangebot an den 3 vorgeschlagenen zukünftigen Grundschulstandorten ausreicht und vor allem für die Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Eine finanzierbare Entwicklung auf der Basis der heutigen Standards kann an allen Standorten in mehreren Abschnitten partizipativ entwickelt werden.

Im Folgenden wird auf den notwendigen Wandel der Gestaltung und Nutzung von Lernräumen eingegangen.

10.1 Schulraum neu denken – Der Raum als 3. Pädagoge

In den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts gründete der italienische Lehrer und Psychologe Loris Malaguzzi die Reggio-Pädagogik auf dem Grundsatz, dass Kinder sich durch Interaktion entwickeln. Die entscheidende Rolle spielen dabei in erster Linie die Erwachsenen in ihrem Leben – Eltern und Lehrende –, zweitens die Gleichaltrigen und drittens auch die räumliche Umgebung. Dieser Raum, so Malaguzzi, ist der dritte Pädagoge.

Schon längst wird Schule nicht mehr in einem Gebäude gedacht. Vielmehr setzt sie sich zusammen aus schulischem Lernen ergänzt durch Lernräume und Bildungsangebote außerhalb des Schulgebäudes. Dazu gehört auch Lernen im „Digitalen Raum“.

Seit den 1990er Jahren wird informelles Lernen in Deutschland immer mehr in allen Bereichen der Pädagogik thematisiert. Dieser Wandel innerhalb der Pädagogik stellt neue Anforderungen an Lernräume die exemplarisch nachfolgend dargestellt sind.

10.2 Vom Klassenzimmer zur offenen Lernwerkstatt

In den vergangenen Jahren konnten starke Veränderungen der Lernformen an Schulen beobachtet werden. Selbstlernprozesse erfahren als Ergänzung zum klassischen Frontalunterricht heute eine größere Wertschätzung. Dafür ist es notwendig, dass eine gute Vernetzung von Klassen-, Arbeits- und Gemeinschaftsräumen, etwa durch räumliche Bündelung, auch jahrgangsübergreifend erreicht werden kann. Mit einer Umstrukturierung eines Schulgebäudes und der Zuweisung von spezifischen Nutzungen für einzelne Bereiche werden neue Räume geschaffen, ohne dass damit zwangsläufig Umbaumaßen verbunden sind.

Ein wichtiger Aspekt ist die flexible Nutzung eines Raumes im Tagesverlauf. Außerdem können zusätzliche zugewiesene Raumnutzungsmöglichkeiten helfen, den Ganztagsbetrieb zu erweitern und außerschulische Aktivitäten im Sinne einer Quartiersentwicklung zu ermöglichen.

Im Folgenden sind einige Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten dargestellt (vergleiche Abbildungen 5 bis 9).

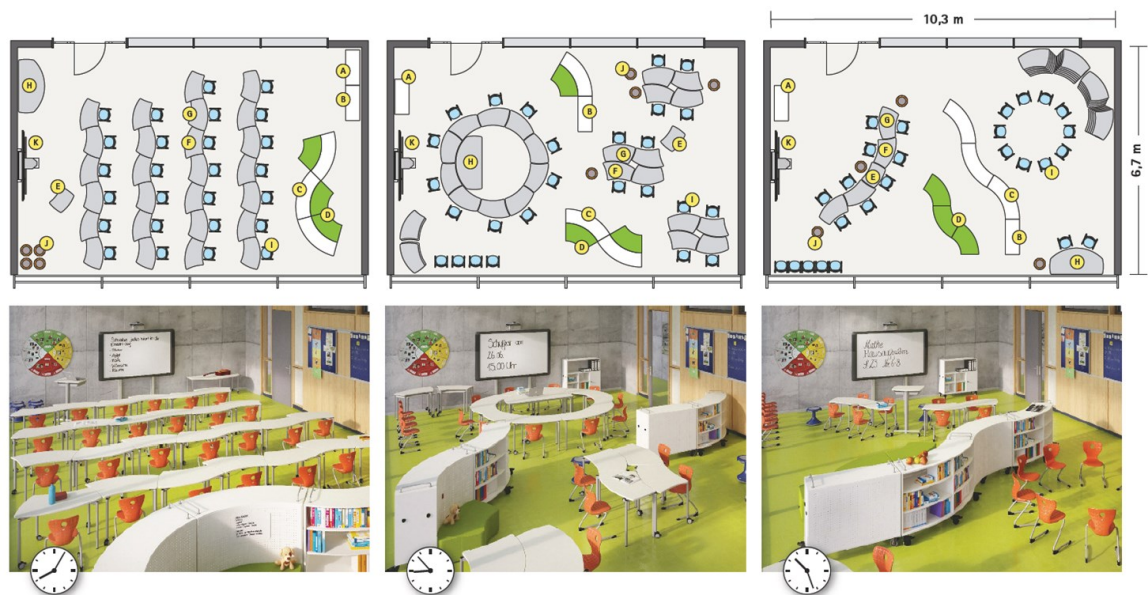


Abbildung 5 – Flexible Einrichtung für verschiedene Lernsituationen in einem Raum

Quelle: VS Möbelwerke

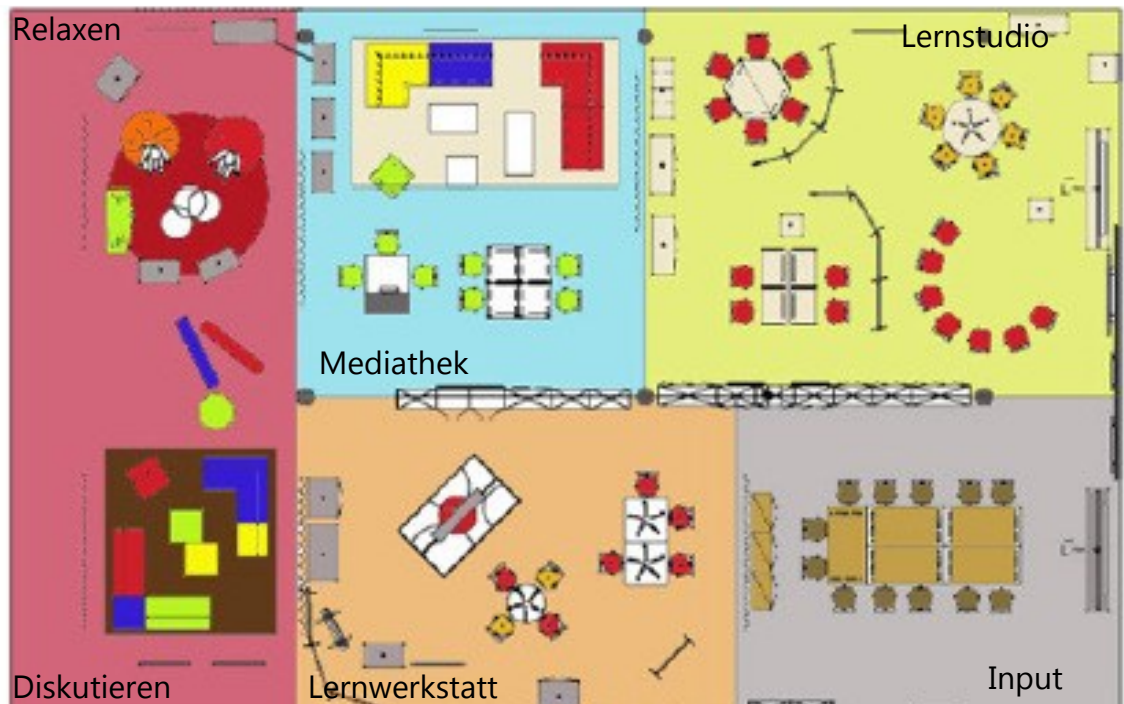


Abbildung 6 – Lernlandschaft – Quelle: VS Möbelwerke mit Bearbeitung Stadt Beckum



Abbildung 7 – Lernraum mit flexibel gestaltbaren Bereichen – Quelle VS Möbelwerke

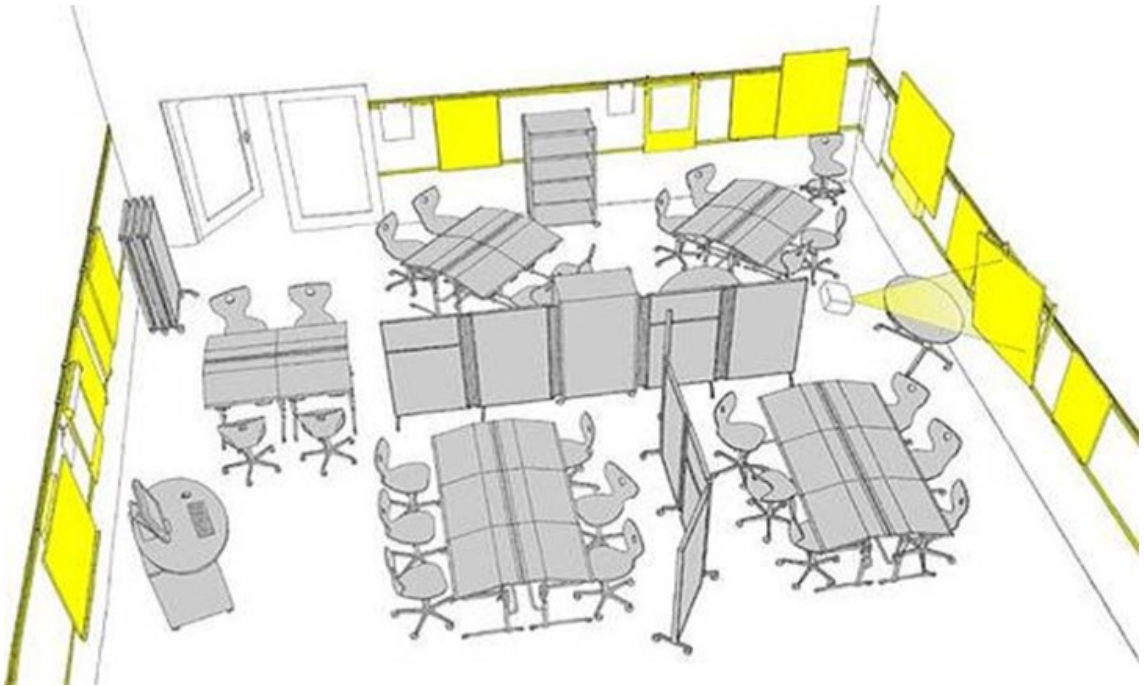


Abbildung 8 – Lernzonen mit variablen Präsentationsflächen, Quelle: VS Möbelwerke



Abbildung 9 – Lernateliers mit "Marktplatz" Quelle: VS Möbelwerke

11 Kompetenzen in der digitalen Welt

Die Reduzierung von Grundschulstandorten wirkt sich auch auf das Breitbandkonzept und die Finanzierung von Maßnahmen eines Kommunalen Medienentwicklungsplanes aus, der absehbar aufzustellen ist. Deshalb soll in den folgenden Abschnitten auf das Modell „Kompetenzen in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz (KMK) und die daraus folgenden Konsequenzen eingegangen werden. Die KMK hat neue Anforderungen an schulisches Lernen formuliert, die nach den Vorgaben der KMK bereits in den Schulen der Primarstufen (Grundschulen) erfüllt werden sollen.

Mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten Papier haben sich alle Bundesländer verpflichtet, „im Bereich der Bildung in einer mediatisierten Welt einen Schwerpunkt ihrer Arbeit zu setzen“. Dies ist der Ausgangspunkt für die Neufassung des Medienkompetenzrahmens NRW.

Das Konzept der Bezirksregierung Münster zur „Gestaltung der schulischen Bildung in einer digitalen Gesellschaft“ versteht sich als „fachliches und strukturelles Bündelungskonzept“. In den nachfolgenden Absätzen werden die für das Land NRW geltenden Rahmenvorgaben des Ministeriums und die Konzepte der Medienberatung NRW zum Medienkompetenzrahmen NRW, zur Erstellung von Medienkonzepten sowie Hinweise zur kommunalen Medienentwicklungsplanung dargestellt. Die wesentlichen Aussagen sind dem Konzept der Bezirksregierung Münster entnommen. Die in dieser Schrift zusammengeführten Aussagen basieren fachlich unter anderem auf folgenden Vereinbarungen, Schriften und rechtlichen Vorgaben:

- Bildung in der digitalen Welt – Strategie der Kultusministerkonferenz (Beschluss der KMK vom 8. Dezember 2016)
- Schule in der digitalen Welt, Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“ (Schulministerium NRW)
- Medienkompetenzrahmen NRW – Broschüre, Herausgeber Medienberatung NRW, Münster/Düsseldorf, Medienberatung 2018
- Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen – Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW, Herausgeber Medienberatung NRW (Gierung und Obermöller 2017)

11.1 Medienkompetenzrahmen NRW

Mit der Neufassung des Medienkompetenzrahmens hat Nordrhein-Westfalen sein Instrument der systematischen Vermittlung von Medienkompetenz nun konsequent auf nationale und internationale Entwicklungen abgestimmt. Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Anforderungen aus diesem Kompetenzrahmen.

Die 6 Kompetenzbereiche mit 24 Teilkompetenzen zielen dabei nicht nur auf eine systematische Medienbildung, sondern beziehen schulische und außerschulische Lernorte ein.

Es bildet eine Leitlinie für die schrittweise Überarbeitung aller Kernlehrpläne für die Unterrichtsfächer. (vergleiche: Medienberatung NRW 2018)

Der Kompetenzrahmen weist 6 Kompetenzbereiche aus:

1. Bedienen und Anwenden
2. Informieren und Recherchieren
3. Kommunizieren und Kooperieren
4. Produzieren und Präsentieren
5. Analysieren und Reflektieren
6. Problemlösen und Modellieren

Aufgabe der Schulen ist es, auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW ihre schulinternen Lehrpläne in den Unterrichtsfächern weiterzuentwickeln und in den Lehrplänen abzubilden.

11.2 Medienkonzepte in Schulen

Für die Umsetzung dieser Idee sollen die Chancen und Potenziale digitaler Medien für das fachliche und überfachliche Lernen und Lehren als Aufgabe aller Fächer genutzt werden. Es wird kein separates Fach eingerichtet.

Bereits seit 2001 sind die Schulen verpflichtet ein Medienkonzept zu erstellen. Kerngedanke eines solchen Medienkonzeptes ist es, die Teilkompetenzen des Medienkompetenzrahmens in den schulinternen Lehrplänen so auszuweisen, dass aus ihnen methodisch-didaktische Vereinbarungen zur Unterrichtsgestaltung hervorgehen. Als Bestandteil des Schulprogramms wird das Medienkonzept zu einem bedeutsamen Element der Schulentwicklung.

Kommunaler Medienentwicklungsplan

Die Medienentwicklungsplanung ist ein längerer und fortwährender Prozess in dem verschiedene Akteure auf Seiten der Schule, der Verwaltung und der Politik einzubinden sind. „Ohne Kooperation und Konsens wird eine solche Planung von den betroffenen Akteuren nicht akzeptiert und keine tragfähige Entscheidungsgrundlage für die kommunalpolitischen Gremien sein. Eine abgestimmte Medienentwicklungsplanung des Schulträgers, aufbauend auf den Medienkonzepten der einzelnen Schulen, ist Ausdruck gelungener Schulentwicklung am kommunalen Standort.“ (Giering und Obermöller, a. a. O.).

Die kommunale Medienentwicklungsplanung baut auf den vom Schulträger geschaffenen IT-Grundstrukturen der Schulen und den jeweiligen schulischen Medienkonzepten auf.

Der Medienentwicklungsplan sollte für folgende Teilbereiche Ziele und Mittel festlegen oder auf der Basis bereits geleisteter Vorarbeiten übernehmen.

Zu einem Medienentwicklungsplan gehören:

1. IT-Grundstruktur der Schulen
2. Unterrichtsentwicklungsorientierte Medienkonzepte der Schulen
3. IT-Konzeption (Ausstattungsregeln und Homogenisierung von Hardware- und Softwareausstattung in Schulen mit Möglichkeiten der Individualisierung.
4. Investitionsplanungs- und Kostenplanung des Schulträgers für jede Schule, beispielsweise für einen Zeitraum von 6 Jahren.
5. Wartungs- und Support-Konzept
6. Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm
7. Controlling und Berichtswesen.

Mit der Vorlage 2017/0181 Verwendung der Kreditmittel des Programms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ hat der Fachdienst Datenverarbeitung in der Anlage zur Vorlage ein Breitbandkonzept für die Beckumer Schulen vorgelegt. Dies gilt es im Rahmen der Finanzierbarkeit weiterzuentwickeln, um eine zeitgemäße IT-Grundstruktur bereitstellen zu können. (vergleiche hierzu auch Kapitel 7, Abschnitte 7.4.1 bis 7.4.5.)

11.3 IT-Grundstruktur

In der Broschüre „Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen – Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW, Auflage 2017, herausgegeben von der Medienberatung NRW, beschreiben die Autoren Birgit Gierung und Marc Obermöller eine mögliche IT-Grundstruktur für Schulen. Als solche wird „die technische Infrastruktur von Schulen bezeichnet, die für die unterrichtliche Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel nach heutigem Stand der Technik erforderlich ist. Sie umfasst folgende Elemente:

1. Gigabitanschluss
2. schulbezogenes gigabitfähiges WLAN
3. Konzeption des pädagogischen Netzes
4. Netzadministration und Support“

Und weiter heißt es: „Ein Breitbandzugang ist Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung von LAN und WLAN. Um eine dauerhafte Breitbandversorgung von mindestens 500 M/Bit/s symmetrisch im Schulgebäude zu gewährleisten ist eine leitungsgebundene Anbindung eines Schulgebäudes an das Gigabitnetz erforderlich.“ Die Autoren geben konkrete Hinweise zur technischen Ausstattung, die an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden sollen.

Die Stadt Beckum hat mit der zeitgemäßen Medienausstattung in den Schulen begonnen (vergleiche Abschnitt 7.4) und wird dies sukzessive und bedarfsge-

recht im Rahmen eines Medienentwicklungsplans fortsetzen. Weitere Ausführungen hierzu würden an dieser Stelle den Rahmen einer Standortentwicklungsplanung für die Grundschulen im Stadtteil Beckum sprengen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nach § 79 Schulgesetz NRW die Schulträger verpflichtet sind, den Schulen eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Untersuchungen zu den Rahmenbedingungen der Standortentscheidungen enden hier.

Im Folgenden werden noch die notwendigen Schritte und Prozesse zur Umsetzung der Ratsentscheidung dargelegt.

12 Festlegung der Schularten bei einer Errichtung durch Zusammenlegung

Für die Ratsentscheidung über die Grundschulstandorte ist die Bestimmung der Schulart für die Grundschulen zum jetzigen Zeitpunkt **nicht** relevant.

Im Vorfeld ist die Frage, welche Schulart für die einzelnen Grundschulstandorte vorgesehen werden soll, regelmäßig aufgeworfen und erörtert worden. Deshalb wird an dieser Stelle zu einem später durchzuführenden Bestimmungsverfahren informiert.

Erst wenn im Jahr 2019 ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Schule bei der Schulaufsicht gestellt werden soll, ist ein Bestimmungsverfahren zur gewünschten Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) für diese Schule durchzuführen.

Eine Entscheidung zur Schulart des neuen Standortes treffen immer die betroffenen Eltern im Rahmen dieses Bestimmungsverfahrens.

Anschließend wird der Rat der Stadt Beckum beteiligt.

12.1 Rechtsgrundlagen

Mit dem 11. Schulrechtsänderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2015 wurde das Verfahren zur Bestimmung oder Änderung der Schulart neu geregelt. Für bestehende Schulen können die Eltern, die ein Zehntel der SuS vertreten, ebenso wie der Schulträger im Rahmen einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung, ein Bestimmungsverfahren in Gang setzen. In jedem Fall entscheiden über die Schulart die Eltern, unabhängig davon, durch wen das Verfahren eingeleitet wird.

Die Eltern haben dann pro Kind eine Stimme. Einzelheiten ergeben sich aus § 26 und § 27 Schulgesetz und aus der Bestimmungsverfahrensverordnung.

Der Gesetzestext ist im Kapitel 15 abgedruckt.

Werden am Standort der Kettelerschule die Eichendorffschule als städtische Gemeinschaftsgrundschule und die Paul-Gerhardt-Schule als evangelische Bekenntnisschule zusammengeführt, so ist ein Bestimmungsverfahren durchzuführen (§ 27 Absatz 5 Schulgesetz im Kapitel 15).

12.2 Konfessionsverteilung in den Grundschulen

In den vergangenen Jahren war erkennbar, dass das Schulwahlverhalten der Eltern nicht mehr ausschließlich von Konfessionszugehörigkeiten geprägt ist. Es wird angenommen dass unabhängig vom Bekenntnis die nächstgelegene Schule gewählt wird oder andere Faktoren die Schulwahl bestimmen.

Die nachfolgende Tabelle 6 zeigt die Verteilung der Konfessionen in den Grundschulstandorten.

Konfessionsverteilung in Beckumer Schulen 2017/2018, Stand: März 2018

	Konfession	r.-kath.	evangel.	islamisch	ohne	sonstige
Grundschulen	SuS					
Eichendorffschule	142	67	22	4	26	23
Gemeinschaftsgrundschule		47 %	15 %	3 %	18%	16%
Martinschule	301	137	50	44	52	18
katholische Bekenntnisschule		46 %	17 %	15%	17%	6%
Paul-Gerhardt-Schule	213	46	55	40	53	19
evangel. Bekenntnisschule		22 %	26 %	19 %	25 %	9 %
Sonnenschule	228	124	29	34	32	9
katholische Bekenntnisschule		54 %	13 %	15 %	14 %	4 %
Fr.-v-Bodelschwingh-Schule	243	85	51	51	44	12
Gemeinschaftsgrundschule		35 %	21 %	21 %	18 %	5 %
Roncallischule	153	53	32	37	30	1
Gemeinschaftsgrundschule		35 %	21 %	24 %	20 %	1 %
Kardinal-v.-Galen-Schule	45	31	3	0	7	4
katholische Bekenntnisschule		69 %	7 %	0 %	16 %	9 %
Summe alle Grundschulen	1.325	543	242	210	244	86
	100%	41 %	18 %	16 %	18 %	6 %

Tabelle 7 – Konfessionsverteilung in den Beckumer Grundschulen

12.3 Entwicklung der Konfessionsverteilung

Die folgenden Grafiken verdeutlichen, wie sich die Konfessionszugehörigkeit in den Bekenntnisschulen gewandelt hat.

12.3.1 Paul-Gerhardt-Schule, städtische evangelische Bekenntnisschule

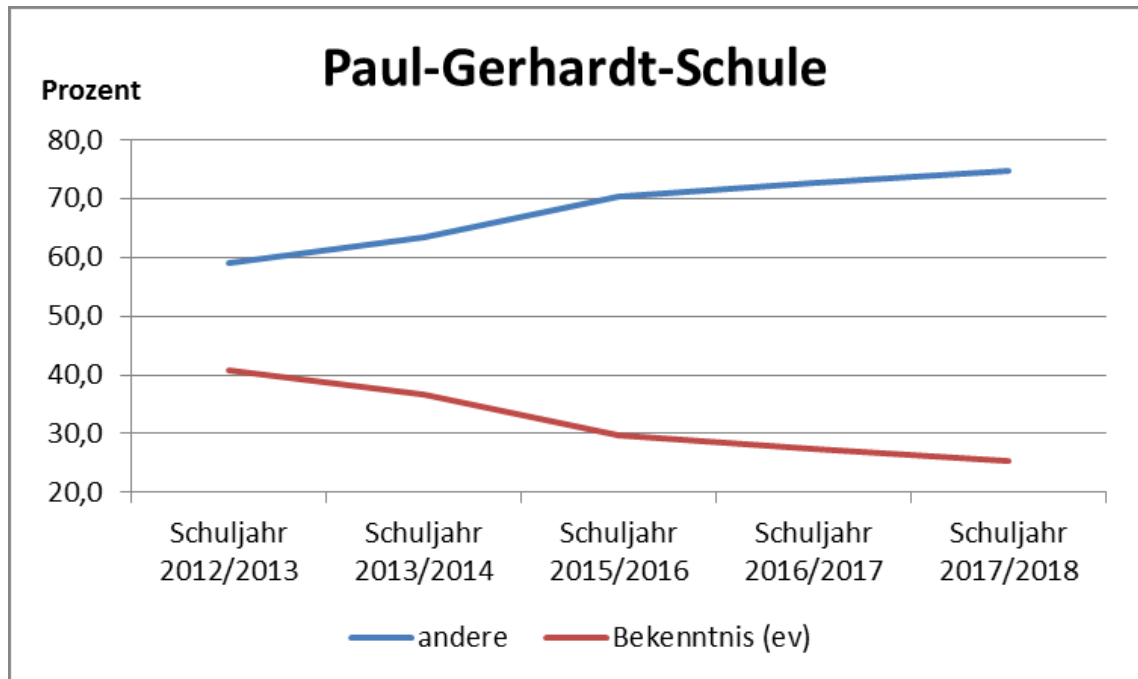


Abbildung 10 – Veränderung der Konfessionsverteilung 2012 bis 2017

12.3.2 Martinschule, städtische katholische Bekenntnisschule

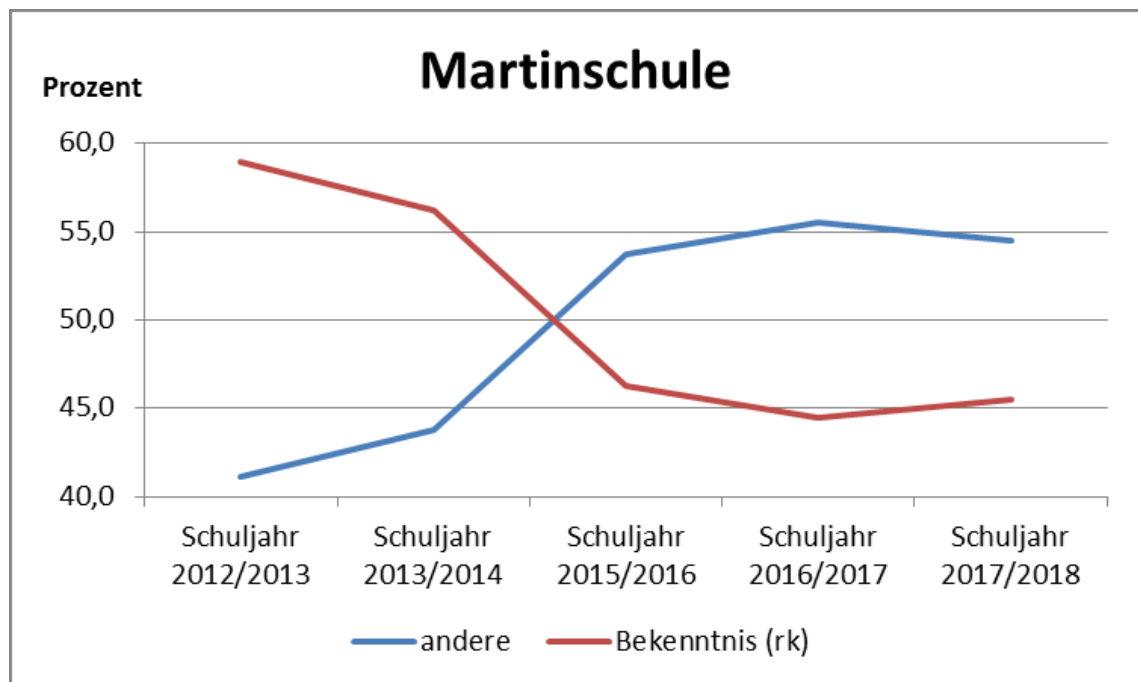


Abbildung 11 – Veränderung der Konfessionsverteilung 2012 bis 2017

12.3.3 Sonnenschule, städtische katholische Bekenntnisschule

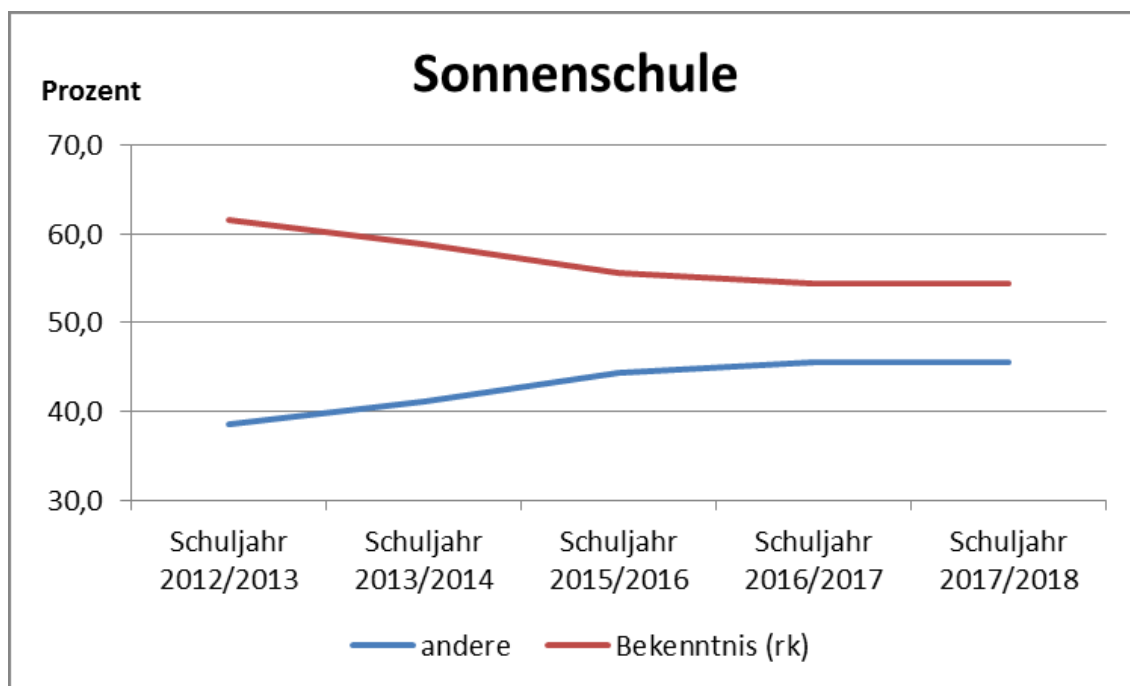


Abbildung 12 – Veränderung der Konfessionsverteilung 2012 bis 2017

12.4 Information der Eltern und Durchführung eines Bestimmungsverfahrens

Nach dem Ratsbeschluss zu den Grundschulstandorten ist im Herbst 2018 zunächst eine umfassende Information zum Bestimmungsverfahren für alle Eltern und Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Grundschule im Stadtteil Beckum besuchen oder besuchen werden, vorgesehen.

Nötige und mögliche Abstimmungen finden im Sommer/Herbst 2019 statt.

Neben der Bestimmung der Schulart des neuen Grundschulstandortes kann auch auf Wunsch der Eltern eine Umwandlung der Schulart bestehender Schulen in Betracht kommen. Eine Abstimmung zur Umwandlung bestehender Schulen müsste zunächst von den Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule beantragt werden. Ist das Quorum erreicht, haben bei der nachfolgenden Abstimmung die Eltern für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

Der Religionsunterricht oder der Ethikunterricht ist an jeder Schule – gleich welcher Schulart – gesichert, wenn mehr als 12 SuS eines Bekenntnisses oder einer Weltanschauung die Schule besuchen.

Auf weitere Einzelheiten wird an dieser Stelle verzichtet. Sie sind Gegenstand der ausführlichen Elterninformation.

13 Weitere Schritte

13.1 Erforderliche Beteiligungen und Beschlussfassungen

- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Schulkonferenzen der beteiligten Schulen
- Schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Erklärung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Kämmerer, Kommunalaufsicht)

13.2 Beschlüsse des Rates

- Festlegung der neuen Grundschulstandorte
- Auftrag an die Verwaltung zur Vorbereitung der Errichtung der Schule durch Zusammenlegung von zwei bestehenden Grundschulen
- Errichtungsbeschluss für die Zusammenlegung der Grundschule am Standort Kettelerschule (im Laufe des Jahres 2019)
- Festlegung der Schulart nach Abschluss des Bestimmungsverfahrens
- Beschluss zum Namen der Schule (vergleiche Abschnitt 13.4)
- Auftrag an die Verwaltung die Genehmigung zu beantragen.

13.3 Genehmigungsantrag bei der Bezirksregierung Münster

Der Antrag kann frühestens im Jahr 2019 gestellt werden. Das Bestimmungsverfahren zur Schulart muss abgeschlossen sein.

Bestandteile des Antrags:

- Antragsbegründung mit einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung
- Ratsbeschluss gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen
- Schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Benennung des Termins der Errichtung
- Angabe zur Zügigkeit gemäß § 81 Absatz 1 Schulgesetz
- Erklärung zur Finanzierbarkeit
- Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

13.4 Exkurs: Namensgebung für den neuen Grundschulstandort

Zum jetzigen Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Grundschulstandorte ist die Namensgebung für die durch Zusammenlegung zu errichtende Schule noch **nicht** relevant. Auch im Rahmen des Genehmigungsantrags (vergleiche Abschnitt 13.3) spielt ein besonderer Name der Schule grundsätzlich keine Rolle. Für eine Grundschule muss ein Name lediglich einen Hinweis auf den Schulträger, die Schulstufe und Schulform (Grundschule) und die Schulart (Bekenntnis

Gemeinschaftsschule oder Weltanschauungsschule) enthalten, zum Beispiel: Städtische Gemeinschafts-Grundschule Beckum.

Das Thema bewegt allerdings im Zusammenhang mit der bevorstehenden Standortentscheidung viele Beckumerinnen und Beckumer. Hier spielen wohl stadthistorische Aspekte eine Rolle.

Vor dem Hintergrund dass alle Grundschulen einen besonderen Namen tragen, wäre anzustreben mit der Beschlussfassung für den im Jahr 2019 bei der Bezirksregierung zu stellenden Errichtungsantrag, auch eine Namensgebung zu verbinden. Eine Schulkonferenz könnte nach der Errichtung gegebenenfalls noch eine Initiative für eine Namensänderung ergreifen. Die Entscheidung liegt auch dann immer beim Rat der Stadt.

Der Schulträger ist berechtigt, den Namen einer Schule jederzeit zu ändern. Die Voraussetzungen für die Änderung ergeben sich aus § 6 Schulgesetz NRW. Erforderlich ist ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins.

Der neue Name muss den Anforderungen des § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW genügen.

Hiernach muss der Name den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe beinhalten. Bei Grundschulen ist zusätzlich die Schulart anzugeben.

Auch ist darauf zu achten, dass der Name sich von anderen Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Die Schulkonferenz der betreffenden Schule ist gemäß § 76 Schulgesetz NRW in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Die Beteiligung an der Namensgebung ist im § 76 nicht explizit genannt. Der Namensgebung der Schule wird aber in der Praxis eine besondere Bedeutung beigemessen.

13.5 Aspekte der Bezeichnung „Kettlerschule“

Es spricht vieles für die Beibehaltung des historischen und vertrauten Namens Kettlerschule. Zum einen ist der Standort der im Jahr 1929 erbauten Schule der Beckumer Bevölkerung vertraut. Zum anderen hat Wilhelm Emmanuel von Ketteler für Beckum eine besondere Bedeutung. Ketteler war nach seiner Priesterweihe im Juli 1844 Kaplan an St Stephanus in Beckum. Auf seine Initiative wurde hier das Vinzenzhaus (früher an der Südstraße gelegen) als Armenhaus gegründet und später als Krankenhaus weitergeführt.

Seine Bedeutung ergibt sich außerdem aus seinem weiteren Wirken.

In den Jahren 1848/49 war er Mitglied der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche und in den Jahren 1871/72 Mitglied des deutschen Reichstags. Unter dem Einfluss seines Münchener Studienfreundes Adolph Kolping erkannte er die Bedeutung der Sozialen Frage in der neu entstehenden Industriegesellschaft und bereitete die Hinwendung der katholischen Kirche zur Sozialtätigkeit vor.

tigkeit zum Wohle der Arbeiterschaft vor. Er gilt damit als Mitbegründer der Katholischen Soziallehre und erhielt den Beinamen Arbeiterbischof. Er war Gründer der Katholischen Arbeiterbewegung. Mit der Relevanz einer lehramtlichen Aussage erläuterte Ketteler 1848 während seiner Mainzer Adventspredigten die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

14 Glossar

Bandbreite

Die Bandbreite regelt die Mindest- und die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in einer Klasse.

Sie ist in der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz festgelegt. Für Eingangsklassen der Grundschule beträgt die Bandbreite 15 – 29.

Bekenntnisschulen

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. An einer Bekenntnisschule mit mehr als 12 SuS einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet.

Ganztag, gebundener

An gebundenen Ganztagschulen ist die Anwesenheit für alle Schülerinnen und Schüler für sieben Zeitstunden an drei Tagen verpflichtend. In der Regel bedeutet dies einen Mindestzeitrahmen von 8 bis 15 Uhr. Gebundene Ganztagschulen erhalten für die Ausgestaltung dieses Zeitrahmens sowie zusätzlicher Angebote einen 20-prozentigen Stellenzuschlag.

Ganztag, offener

Die offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Dies gilt nicht an Wochenenden und Feiertagen. Die Angebote finden in der Regel von 08:00 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr statt. Das Angebot ist freiwillig, nach der Anmeldung besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Es werden Elternbeiträge erhoben.

In Beckum bieten alle OGS ein zusätzliches Frühstücksangebot ab 07:00 oder 07:15 Uhr an sowie Nachmittagsangebote bis mindestens 16:30 Uhr.

Gemeinschaftsschulen

In Gemeinschaftsschulen werden die SuS auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

Klassenbildungswerte

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von

bis zu 29 SuS	1 Klasse
30 bis 56 SuS	2 Klassen
57 bis 81 SuS	3 Klassen
82 bis 104 SuS	4 Klassen
105 bis 125 SuS	5 Klassen
126 bis 150 SuS	6 Klassen

Kommunale Klassenrichtzahl

Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen für Grundschulen. Für die Ermittlung wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen durch 23 geteilt.

Ergibt sich keine ganze Zahl wird bei einem Rechenwert kleiner als 15 auf die darüber liegende Zahl aufgerundet. Ist der Wert größer als 15 und kleiner als 30 wird bei einem Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet bzw. über 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Für jahrgangsübergreifende Klassen gelten besondere Regelungen.

Mindestgrößen von Schulen (§ 82)

Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Grundschulen müssen als selbstständige Schule mindestens 92 Schülerinnen und Schüler haben

Snappet

Snappet ist eine Unterrichtsplattform für die Nutzung von Tablets in Grundschulen mit 75.000 interaktiven Aufgaben für Mathematik, Deutsch, DaZ und Medienkompetenz.

Schulart

Die Schularten bestimmen die Weltanschauliche Gliederung der Schulen. Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. SuS haben das Recht auf den Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, zum Beispiel auch, wenn es die entferntere Bekenntnisschule ist und keine Busverbindung besteht. Ist der Schulweg dann mehr als 2 km lang, sind die Beförderungskosten vom Schulträger zu übernehmen.

Schulbezirk

Die Schulbezirke wurden mit der Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2008/2009 zugunsten der freien Schulwahl abgeschafft. Bei bestehenden Schulbezirken musste die Schule besucht werden, in deren Bezirk das Kind wohnte (Pflicht zum Besuch dieser Schule). Nur in begründeten Fällen waren Ausnahmen möglich.

Schuleinzugsbereich

Schuleinzugsbereiche begründen das Recht zum Besuch einer Schule, in deren Einzugsbereich die SuS wohnen.

Schülerfahrkosten

Einen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten haben SuS der Grundschulen, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart länger als 2 km ist. Wenn als Schulart eine entferntere Bekenntnisschule gewählt wird, sind die Beförderungskosten vom Schulträger zu übernehmen.

Schulform

Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.

Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule. Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

Schulweg

Der Schulweg ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

Weltanschauungsschulen

In Weltanschauungsschulen werden die SuS nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

15 Rechtsgrundlagen

Auszüge aus dem Schulgesetz

§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

§ 26 – Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(4) In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

(5) In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.

(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden.

An Bekenntnisschulen **müssen**

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und

2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören. Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.

(7) An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

§ 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(1) Der Antrag muss von Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden.

(3) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn

1.

a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder

b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

und

2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Wird eine Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Lernens,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbil-

dungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schuwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

- (4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.
- (5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.
- (6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.
- (7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.
- (8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.
- (9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.
- (10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

**Verordnung
über das Verfahren zur Bestimmung
der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen
(Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO)**

Vom 8. März 1968 (GV. NW. 1968 S. 44, geändert durch VO v. 2.3.1978 (GV. NW. S. 146), VO v. 7.5.1984 (GV. NW. S. 300); Artikel 266 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274), in Kraft getreten am 28. April 2005; VO vom 7. November 2008 (GV. NRW. S. 684), in Kraft getreten am 26. November 2008; VO vom 13. November 2013 (GV. NRW. S. 641), in Kraft getreten am 28. November 2013; VO vom 9. November 2015 (GV. NRW. S. 758), in Kraft getreten am 21. November 2015.)

Der Wortlaut der Bestimmungsverfahrensverordnung kann auf den Internetseiten des Landes NRW abgerufen werden. (<https://recht.nrw.de>)

16 Literaturverzeichnis

- Bildung in der digitalen Welt – Strategie der Kultusministerkonferenz (Beschluss der KMK vom 8. Dezember 2016)
- Demographische Rendite adé – Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen, Klaus Klemm und Dirk Zorn, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh Juli 2017
- KGSt-Seminar: Standortentscheidungen und Schulentwicklungsplanung am 28. August 2013 in Münster
- Kleinräumige Datenbasierung, Planung und Vernetzung
Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement – Agentur NRW
2017 Institut für soziale Arbeit e. V
- Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen – Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW, Herausgeber Medienberatung NRW (Gierung und Obermöller 2017)
- Medienkompetenzrahmen NRW – Broschüre, Herausgeber Medienberatung NRW, Münster/Düsseldorf, Medienberatung 2018
- Schule in der digitalen Welt, Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“ (Schulministerium NRW)
- Schule und digitale Bildung: Zielsetzungen, Befunde und Perspektiven
Prof. Dr. Birgit Eickelmann, Universität Paderborn, Vortrag in Münster am 22. März 2018
- Standortsuche bei der Schulentwicklungsplanung, Praxisbericht aus dem Vergleichsring Schulentwicklungsplanung, KGSt-Bericht Nr. 2/2012
- Wenn Stadt Bildung mitdenkt, dann... Perspektiven von Lehre, Forschung und Praxis auf die Idee einer bildenden Stadt
Herausgeber: Angela Million, Felix Bentlin, Anna Juliane Heinrich in Kooperation mit der Vodafone Stiftung Deutschland
- Wilhelm Emmanuel von Ketteler – <https://wikipedia.org>
- Zeitschrift des Bayrischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e. V. BLLV im VBE, 62. Jahrgang Heft 3/4 – April 2009

17 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bevölkerungsprognose 2014 – 2040, Grafik: Stadt Beckum	4
Abbildung 2	Entwicklungsprognose der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahre	5
Abbildung 3	Bevölkerungsvorausberechnung – Relative Entwicklung der Altersgruppen.....	6
Abbildung 4	Wohnadressen der schulpflichtig werdenden Kinder im Stadtteil Beckum in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023.....	19
Abbildung 5	Flexible Einrichtung für verschiedene Lernsituationen in einem Raum.....	37
Abbildung 6	Lernlandschaft.....	38
Abbildung 7	Lernraum mit flexibel gestaltbaren Bereichen	38
Abbildung 8	Lernzonen mit variablen Präsentationsflächen	39
Abbildung 9	Lernateliers mit "Marktplatz"	39
Abbildung 10	Veränderung der Konfessionsverteilung 2012 bis 2017.....	46
Abbildung 11	Veränderung der Konfessionsverteilung 2012 bis 2017.....	46
Abbildung 12	Veränderung der Konfessionsverteilung 2012 bis 2017.....	47

18 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Entwicklung der Einwohnerzahlen	3
Tabelle 2	Gesamtzahl der SuS in den Grundschulen im Stadtgebiet	8
Tabelle 3	Schulpflichtige Kinder nach Stadtteilen	9
Tabelle 4	Aktuelle Parallelklassen in den Jahrgängen 1 – 4.....	13
Tabelle 5	Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl.....	14
Tabelle 6	Raumübersicht für die Gebäude der Kettelerschule.....	35
Tabelle 7	Konfessionsverteilung in den Beckumer Grundschulen.....	45

